

denz zur Universalität und zur Unterwerfung aller Gottheiten (und damit natürlich auch deren Gläubigen) unter den höchsten Gott Helios/Sol innewohnte⁷.

Eine ähnliche Tendenz zur Universalität, verbunden mit dem Glauben an die Verbrüderung aller Völker sowie deren Gleichstellung und Vereinigung unter dem Vorzeichen der Religion, besaß zur Zeit Caracallas auch die erweiterte und internationalisierte Form der traditionellen jüdischen Religion, das Christentum. Das Verhältnis des römischen Staates zu den Christen bildet ein umfangreiches und schwieriges Kapitel⁸, das uns hier nur mit Blick auf die untersuchte Epoche beschäftigen soll. Nun sind zwar für die Zeit des Septimius Severus Maßnahmen zur Christenverfolgung überliefert, doch ist es zumindest zweifelhaft, ob man hinter den jeweiligen Einzelereignissen eine zentral gelenkte Politik, d.h. einen kaiserlichen Beschluß zur Verfolgung der Christen, erkennen darf⁹. Es erscheint gleichermaßen wahrscheinlich, daß lokale Amtsträger – in Fortsetzung der Verwaltungstradition seit der Zeit Traians¹⁰ – jeweils entsprechend ihrem persönlichen Eifer und den Empfindlichkeiten anderer sozialen Gruppierungen (Denunziationen, Reaktionen usw.) begrenzte Maßnahmen gegen die Christen ergriffen haben. Fälle dieser Art waren auch in den Jahren der folgenden Severer (wenn auch weniger stark) verbreitet¹¹. Zugleich gibt es jedoch auch Hinweise für die Bereitschaft der kaiserlichen Autorität, den Gott der Christen in ihr synkretistisches Pantheon aufzunehmen (so wird überliefert, daß im Iararium des Severus Alexander auch Abraham und Christus vertreten gewesen seien)¹², sich offiziell über die Glaubensgrundsätze der Christen zu informieren

⁷ F. Cumont, *Les religions orientales dans le paganisme romain*⁴, Paris 1929, 120ff. Zur Universalität des Baal von Emesa vgl. auch Domaszewski a.O. 209.

⁸ Vgl. die übersichtlich zusammenfassende Darstellung des Problems bei *Dahlheim* 123ff. (mit Lit. 238f.). Speziell zur Entwicklung von Traian bis Diocletian: *Molthagen* (zu den Severern: 38-52).

⁹ Ausführlich gegen die Annahme eines solchen Beschlusses (vor allem unter Ablehnung der Authentizität der Nachrichten der *HA*, *Sev.* 17, 1) K. H. Schwarte, Das angebliche Christengesetz des Septimius Severus, *Historia* 12 (1963) 185-203. Vgl. außerdem *Molthagen* 38-44; M. Sordi, I rapporti fra il Cristianesimo e l'Impero dai Severi a Gallieno, *ANRW* II 23, 1 (1979) 340ff. (bes. 345-351). Aufgrund der systematischen Einwände von Frend muß die Frage m.E. jedoch nach wie vor als offen betrachtet werden: W.H.C. Frend, Open Questions Concerning the Christians and the Roman Empire in the Age of the Severi, *JThS* 25 (1974) 333-351 (bes. 339-349); ders., A Severan Persecution? Evidence of the *Historia Augusta*, 1975 = Town and Country in the Early Christian Centuries, London 1980, 470-480. [Vgl. jetzt auch die Spezialmonographie von E. Dal Covolo, *I Severi e il cristianesimo...*, Roma 1989]

¹⁰ Vgl. die bekannte Anweisung Traians an Plinius innerhalb ihres diesbezüglichen Briefwechsels (*Plin*, *Ep.* 10, 96-97): *Conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt* ... Eine Analyse dieser Texte bei *Molthagen* 14-21 (mit Lit.).

¹¹ S. die Zusammenstellung der Verfolgungen und der Zeugnisse bei Frend, *Open Questions* a.O. 349f.

¹² *HA*, *Alex.* 29, 2: ... in Iarario suo, in quo et divos principes sed optimos electos et animas sanctiores, in quibus Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orpheum et huiuscemodi ceteros habebat ... Dort bewahrte der Kaiser

(Zusammentreffen der Iulia Mamaea mit Origenes)¹³ und den Christen besonders ehrenvolle Stellungen zugänglich zu machen (Einrichtung einer kaiserlichen Bibliothek im Pantheon durch den aus Jerusalem stammenden christlichen Gelehrten Iulius Africanus, den Verfasser des ersten nicht streng theologischen christlichen Buches)¹⁴. Wenn aber diese prüfende bis freundliche Grundhaltung während der letzten Phase der Dynastie und speziell während der Regierungszeit des Severus Alexander (222-235) vorgeherrscht hat¹⁵, dann scheint der Versuch gerechtfertigt, Hinweisen nicht nur in Bezug auf eine allgemeine Duldung, sondern auch auf Schutz und gesellschaftliche Förderung der Christen nachzuspüren, wie dies bereits für die Zeit des Commodus und des Septimius Severus angenommen worden ist¹⁶.

außerdem auch ein Porträt Alexanders d. Gr. auf (ebenda 31, 5). [Vgl. noch S. Settis, *Athenaeum* 50 (1972), 237ff.]

¹³ Eus. h. e. VI 21, 3-4: Τοῦ δ' αὐτοκράτορος μήτηρ, Μαμαία τοῦνομα, εἰ καὶ τις ἄλλη θεοσεβεστάτῃ γυνή, τῆς Ὀριγένους πανταχόσε βοωμένης φήμης, ὡς καὶ μέχρι τῶν αὐτῆς ἔλθειν ἄκοῶν, περὶ πολλοῦ ποιεῖται τῆς τοῦ ἀνδρὸς θέας ἀξιοθῆναι καὶ τῆς ὑπὸ πάντων θαυμαζομένης περὶ τὰ θεῖα συνέσεως αὐτοῦ πείραν λαβεῖν. Ἐπ' Ἀντιοχείας δῆτα διατριβούσα, μετὰ στρατιωτικῆς δορυφορίας αὐτὸν ἀνακαλεῖται παρ' ἧς χρόνον διατρίψας πλείστα τε ὅσα εἰς τὴν τοῦ κυρίου δόξαν καὶ τῆς τοῦ θεοῦ διδασκαλείου ἀρετῆς ἐπιδεικνύμενος, ἐπὶ τὰς συνήθεις ἔσπευδεν διατριβάς. Die Begegnung hat wahrscheinlich im Jahre 232 stattgefunden, also kurz vor dem Ende der Dynastie (s. *Molthagen* 50). Vgl. auch die Brief-Abhandlung des Hippolytos von Rom *Περὶ ἀναστάσεως*, die an Mamaea gerichtet ist (nach der syrischen Übersetzung; die erhaltenen griechischen Fragmente wenden sich ohne Namensnennung πρὸς βασιλῖδα τινά), s. *GCS* 1, 2: H. Achelis, *Hippolytus' Werke* 1-2 (Leipzig 1897) 249-253.

¹⁴ Dieses enzyklopädische Werk, die *Κεστοί*, ist Severus Alexander gewidmet. Zu Iulius Africanus und seinen Beziehungen zum Kaiserhof s. allg. *Der Kleine Pauly* 2 (1967) 1547f. s.v. Iulius B 3 (B. R. Voss); J. Crehan, *TRE* 1 (1977) 635-640 (mit Lit.).

¹⁵ Für die Zeit des Severus Alexander s. noch bes. das Zeugnis des *Euseb. hist. eccl.* VI 28, dem zufolge Maximinus Thrax zu Christenverfolgungen übergegangen sei κατὰ κότον τὸν πρὸς τὸν Ἀλεξάνδρου οἶκον, ἐκ πλειόνων πιστῶν συνεστῶτα. Vgl. ferner die inschriftliche Nachricht über zwei Christen innerhalb der familia Caesaris während der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts: *CIL* VI 8987, vgl. G. W. Clarke, *HThR* 64 (1971) 121ff.; zur wahrscheinlichen offenen Koexistenz der christlichen Kirche und der Tempel der antiken Götter bereits um 235 in Dura-Europos s. C. Hopkins in: B. Goldman (Hrsg.), *The Discovery of Dura-Europos*, New Haven 1979, 95f. Vgl. auch allg. *Molthagen* 47.

Aber auch für die Zeit des Elagabal müssen wir das Zeugnis – von allerdings unerweisbarem Wert – der *HA, Elag.* 3, 5 zur Kenntnis nehmen, der Kaiser habe geplant, das Zentrum der *Christiana devotio* ebenfalls auf den Palatin zu verlegen, wo sich das Heiligtum seines syrischen Gottes befand, *ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret*. Zu solchen utopischen Plänen eines theologischen Synkretismus unter Vereinnahmung auch des Christentums paßt jedenfalls das Fehlen von Hinweisen auf Christenverfolgungen zu Beginn der Herrschaft des Priester-Kaisers. Vgl. *Frend* 328 und 344 Anm. 207.

¹⁶ Das zusammenfassende Kapitel über die Zeit von Commodus bis zum Ende der Severer überschreibt *Frend* 303(-346) mit Blick auf die christliche Kirche treffend „The Turn of the Tide“ (etwa „Die Wende“). Für die Zeit des Commodus sind diejenigen Nachrichten von besonderer Bedeutung, die die Aktivitäten seiner mächtigen Konkubine Marcia

Wesentliche Angaben über Septimius Severus sind der Rede Tertullians *Ad Scapulam* zu entnehmen¹⁷. Die Rede stammt wahrscheinlich aus dem Jahr 212 und stellt eine Art „offener Brief“ an den damaligen Proconsul der Provinz Africa dar, in dem zu Gunsten der dortigen Christen Argumente vorgetragen werden, die sich gegen den Übereifer einiger Staatsorgane und den Haß zahlreicher Heiden gegen die Christen wenden. Der Schriftsteller weist auf die große Akzeptanz des Christentums in allen Schichten der Bevölkerung hin¹⁸ und führt positive und negative Beispiele des Verhaltens der Behörden gegenüber den Anhängern der neuen Religion an. Zu diesen positiven Beispielen zählt auch Septimius Severus, über den und über dessen Nachfolger er folgendes Interessante zu berichten weiß:

Et quanti honesti viri, de vulgaribus enim non dicimus, aut a daemoniis aut a valetudinibus remediati sunt (sc. a Christianis)! Ipse etiam Severus, pater Antonini, Christianorum memor fuit; nam Proculum Christianum, qui Torpacion cognominabatur, Evodi (corr. Baronius, mss.: evodae, euhodae, euhodiae et simm.) procuratorem, qui eum per oleum aliquando curaverat, requisivit, et in palatio suo habuit usque ad mortem eius, quem et Antoninus optime noverat, lacte Christiano educatus (al.: Christianis educatum). Sed et clarissimas feminas et clarissimos viros Severus, sciens huius sectae esse, non modo non laesit, verum et testimonium exornavit et populo furenti in nos palam restitit¹⁹.

schildern, die den Christen wohlwollend gegenüberstand: *Cass. Dio* 72 (73), 4, 7; Hippolytos, *Ἐλεγχος* 9, 12, 10-12 (= *GCS* 26, S. 247f.). Vgl. auch die Bemerkung des Zeitgenossen Eirenaios, *Ἐλεγχος καὶ ἀνατροπή*... 4, 30, 1 (= *SC* 100 II, p. 773): *Τὶ δὲ καὶ οἱ ἐν τῇ βασιλικῇ αὐλῇ πιστοὶ, οὐχὶ ἐκ τῶν τοῦ Καίσαρος ἔχουσι τὰ πρὸς τὴν χρεῖαν ...*; Wichtig auch die Anwesenheit des christlichen Freigelassenen M. Aurelius Prosenes (Προσήνης) am Kaiserhof, der seine Laufbahn dort unter Septimius Severus und Caracalla fortsetzte und schließlich – vielleicht unter dem letztgenannten – den besonderen Vertrauensposten des a cubiculo (Kämmerers) bekleidete: *Dessau* 1738 und H.-U. Instinsky, Marcus Aurelius Prosenes, Freigelassener und Christ am Kaiserhof, *Abh. Akad. Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl.* 3, 1964. Aus derselben Zeit (des Commodus und der ersten Severer) stammen, wie Instinsky a.O. 120f. anmerkt, noch andere mehr oder weniger sichere inschriftliche Zeugnisse über Christen in der familia Caesaris (*CIL* VI 9057; XIV 1877; *An. Ep.* 1948, 176 [= *RA* 1949, 91]; vielleicht auch Diehl, *Inscr. Lat. Christ. vet.* 763A; zu der Inschrift *CIL* VI 8987 s.o. Anm. 15). Folglich besitzt die Behauptung Tertullians, *Apol.* 37, 4: *implevimus ... palatium* (geschrieben um 197, s. H.J. Rose, *A Handbook of Latin Literature*³, repr. London 1966, 472 Anm. 7) trotz der sicheren rhetorischen Übertreibung einen historischen Kern. Zu seinem *Ad Scapulam* s. im Anschluß.

¹⁷ *Migne, PL* I 698-706. Vorzuziehen ist die kritische und kommentierte Edition von A. Quacquarelli, Q.S.F. Tertulliani *Ad Scapulam* (Opuscula patrum I), Rom 1957, der ich hier folge. Zur Datierung der Rede s. ebenda 43ff.; T.D. Barnes, *Tertullian. A Historical and Literary Study*², Oxford 1985, 38.

¹⁸ S. bes. II 10; V 2.

¹⁹ IV 5-6. Die Erwähnung des Schutzes teilweise christlicher Senatorenfamilien (vgl. Quacquarelli 111) entgegen dem Volksempfinden durch den Kaiser stellt weder notwendigerweise eine historische Übertreibung noch ein sicheres Zeugnis für die Nichtexistenz

Die in diesem Text erwähnten Personen sind die folgenden: der Christ Proculus mit dem Cognomen Torpacion²⁰, procurator Evodi, der den Kaiser einmal mit (offenbar gesegnetem) Öl geheilt²¹ und sich hierdurch eine Stellung bei Hof bis an sein Lebensende gesichert hatte, obwohl seine Religionszugehörigkeit bekannt war; der glücklich geheilte Kaiser Septimius Severus und nachmalige Förderer des Proculus; der Thronfolger Caracalla (Antoninus), der Proculus „sehr gut kannte“. Der anschließende Satz: *lacte Christiano educatus* (oder *Christianis educatum*) hat den Herausgebern und Kommentatoren des Textes gleichermaßen Schwierigkeiten bereitet. Heute wird allgemein die zweitgenannte Fassung als die korrekte angenommen, so daß sich der Satz auf Proculus bezieht²², wobei die Formulierung jedoch merkwürdig poetisch und überflüssig erscheint, wird dieselbe Person doch weiter oben bereits einfach (und ausreichend) als Christianus bezeichnet. Akzeptiert man dagegen die erstgenannte Fassung, so würde Caracalla zum Subjekt des Partizips *educatus*, und er, der Sohn des Septimius Severus, wäre es, der mit *lac Christianum* großgezogen worden wäre. Die ältere Forschung hat dieses Problem dadurch zu lösen versucht, eine christliche Amme des Caracalla zu postulieren, deren milchreichen Brüsten die Zukunft des Reiches anvertraut worden sei²³. Eine solche, in gewissem Sinne melodramatische Version würde allerdings zu Recht zu dem Verdacht Anlaß geben, daß wir das Ergebnis eines späteren christlichen Eingriffs in den Text vor uns haben. Die Formulierung *lac Christianum* kann jedoch auch metaphorisch etwa im Sinne von „christliche Erziehung“ (vor allem während der Kinderjahre) verstanden werden²⁴. Die Lösung, die früher bereits J. Straub angedeutet hat²⁵, liegt

von Christenverfolgungen aufgrund einer kaiserlichen Anordnung unter Septimius Severus dar (s.o.): Wir befinden uns wahrscheinlich auch hier wieder im Spannungsfeld zwischen politischen Grundsätzen und persönlichem Verhalten, wie es Instinsky a.O. (s.o. Anm. 16) 124 treffend als Rahmen für das Verhältnis Staat-Christen im späten 2. und frühen 3. Jahrhundert definiert hat.

²⁰ PIR III, P 747. Es gibt keine anderen Quellen zu seiner Person. Vielleicht verbirgt sich hinter dem in zwei Codices belegten Cognomen *Torpacion* das griechische *Τοπαρχίων (Toparchion, mit Buchstabenumstellung). Das Wort τόπαρχος kommt in der Verwaltungssprache dieser Zeit vor (Syll.³ 880, 29), und die Endung -ίον erscheint z.B. im Beinamen Φαρμακίων des Arztes Asklepiades d.J. (Galen XIII p. 441 Kühn, vgl. LSJ s.v.).

²¹ Vgl. z.B. das vom hl. Augustinus, *Civ. Die* 22, 8 genannte *martyris oleum* und das *benedictum oleum* des Hieronymus, *Vita S. Hilarionis* 32 (= *Migne, PL* 23, 46). Weitere Beispiele aus frühchristlichen Texten bei Quacquarelli a.O. 111.

²² So in der Textedition von V. Bulhart (etwa gleichzeitig mit derjenigen von Quacquarelli) innerhalb des *CSEL* Bd. 76, 4, S. 14 Vgl. H.-U. Instinsky, *Die alte Kirche und das Heil des Staates*, München 1963, 75f. mit Anm. 27; *Molthagen* 50 mit Anm. 84.; [auch *Birley, Sep.*³, 154].

²³ So u.a. J. Vogt in: *RAC* 2 (1954) 1178 s.v. Christenverfolgung; *Frend* 324. Fälschlicherweise führt Instinsky (s. vorige Anm.) in diesem Zusammenhang auch Straub an; zu dessen Ansichten s.u.

²⁴ Vgl. die Formulierung *lac evangelicum* bei Rufinus (2. Hälfte 4. Jahrhundert) und die anderen Beispiele im *TLL* VII 2 s.v. *lac* C2b: „speciatim de doctrina Christiana“ (col. 818), ferner die griechischen Parallelbeispiele bei Lampe, *A Patristic Greek Lexicon*

in der Interpretation der Stellung des Proculus als *procurator Evodi*. Die anderen Varianten (*euhodae etc.*) ergeben keinen Sinn, denn wenn sich hinter diesen ein ähnlich klingendes Toponym verbergen würde (z.B. *Euboeae*, das als Korrektur vorgeschlagen worden ist²⁶), müßten wir – selbst wenn wir voraussetzen, daß es eine solche Verwaltungseinheit gegeben hat – annehmen, daß ein Christ die Stellung eines kaiserlichen Provinzverwalters bekleidet hätte, was jedoch unmöglich ist. Hätten wir dagegen den Namen einer Person vor uns, so müßte diese so bekannt sein, daß nähere Erläuterungen im Text unnötig wären, und so ließe sich auch die vorherige Erwähnung des Proculus im Zusammenhang mit der Heilung des Kaisers leichter erklären. In der Tat löst die Korrektur *Evodi* alle Probleme, denn Euodos hieß nach dem Zeugnis des Cassius Dio der kaiserliche Freigelassene und Erzieher des Caracalla²⁷. Euodos hatte demnach Proculus als seinen persönlichen Vermögensverwalter (*procurator*) eingesetzt, der sich, nachdem er Septimius Severus die erwähnten medizinischen Dienste erwiesen hatte, bis zu seinem Tod mit am kaiserlichen Hof aufhielt. Damit erhält auch die Formulierung *lacte Christiano educatus* ihren Sinn und erweist sich zudem noch als überaus geschickte Andeutung Tertullians, denn durch sie wird klar, daß Euodos, nach Cassius Dio der τροφεύς des Caracalla, ebenfalls Christ war. Daß ein Christ einen anderen Christen als vertrauenswürdigen persönlichen Verwalter anstellte, ist schon aus sich selbst heraus wahrscheinlich, wird aber bereits für die Zeit des Commodus zusätzlich durch den bei Hippolytos von Rom überlieferten Fall des reichen und mächtigen kaiserlichen Freigelassenen Karpophoros und seines Sklaven und Bankverwalters (*institor*) Kallistos

(Oxford 1961) s. vv. γάλα (bes. 1a), γαλακτοτροφέω, γαλακτώδης, γαλουχέω. Die metaphorische Verwendung des Begriffs *lac Christianum* betont Instinsky a.O.

²⁵ *RAC* 2 (1954) 894 s.v. Caracalla: unter den Erziehern des Caracalla „... der Freigelassene Euhodus (Christ?) ...“. Eine christliche Erziehung Caracallas, jedoch ohne die Identifikation des vorauszusetzenden Erziehers und ohne die Benennung des *Euodos* als Christ, vertreten u.a. auch P. von Rhoden in: *RE* II 2 (1896) 2439 s.v. Aurelius Nr. 46 (Caracalla); K. Bihlmeyer, Die „Syrischen“ Kaiser zu Rom (211-235) und das Christentum, Rotenburg a. N. 1916, 29f. mit Anm.; *Platnauer* 154 (Identifizierung von Euodos und Torpacion = τροφεύς!!); Barnes a.O. (s.o. Anm. 17) 6. 70. W. Eck, *Chiron* 9 (1979) 464 Anm. 61 erkennt hier lediglich „ein(en) christliche(n) Prokurator einer Privatperson“.

²⁶ Korrektur von Rhenanus (vgl. die kritische Anmerkung und den Kommentar von Quacquarelli a.O.).

²⁷ 76 (77), 3, 2; 5, 6; 77 (78), 1, 1. Vgl. *PIR*², E 117. Die Korrektur des *evodae* (u.a.) der Handschriften zu *Evodi* und die Identifizierung mit dem aus Cassius Dio bekannten Euodos hat allerdings in der Regel nicht zu weiterführenden Überlegungen Anlaß gegeben (s.o.). Daß in dieser Zeit christliche Erzieher von Mitgliedern des Kaiserhauses nicht unvorstellbar sind, zeigt die (falsche) Behauptung zur Person des Kallistos: θρέψας εἶναι Μαρτίας, durch die sich der zuständige Verwalter – der Überlieferung des Hippolytus von Rom zufolge (*Ἐλεγχος* 9, 12, 12) – dazu bewegen ließ, diesen aus der Zwangsarbeit (μέταλλον) auf Sardinien zu entlassen.

(des späteren Papstes) bestätigt²⁸. Darüber hinaus erfahren wir durch Cassius Dio, daß Caracalla unmittelbar nach dem Tod des Septimius Severus die Hinrichtung des Euodos veranlaßt hat²⁹: Es ist demnach leicht verständlich, daß es der nach dieser Hinrichtung schreibende Tertullian vermeiden wollte, ausführlicher auf die Person des Euodos einzugehen, was unter anderen Umständen seinem Anliegen sehr förderlich gewesen wäre (Einsatz und Schutz von Christen durch die Kaiser).

Die Feststellung, daß Caracalla einen christlichen Erzieher besessen hat, ist hochwichtig und kann mit einer Nachricht in der *Historia Augusta* verbunden werden³⁰, die für sich allein von zweifelhaftem Wert wäre: Wir erfahren dort, daß, als Caracalla sieben Jahre alt war, ein gleichaltriger Freund ausgepeitscht worden sei, weil er *Iudaicam religionem* angenommen hatte, und daß der junge Thronfolger mit Abscheu auf diese Brutalität reagiert habe. Stellt man nun in Rechnung, wie häufig in dieser Zeit Christen und Juden von den heidnischen Schriftstellern verständlicherweise unter Begriffen wie z.B. Ἰουδαίων ἥθη subsummiert wurden³¹, so ist es nicht auszuschließen, daß in dem Helden des in der *Historia Augusta* geschilderten Ereignisses ein junger Christ zu erkennen ist, der das Mitgefühl des Thronfolgers geweckt hat.

Innerhalb dieses Gesamtklimas der römischen Ökumene, die eine große Zahl von Völkern und Kulturen immer näher zu einander brachte, und angesichts dieser persönlichen Kindheitserlebnisse kann es als äußerst wahrscheinlich betrachtet werden, daß sich Caracalla zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendeiner Weise auch mit der christlichen Sicht der Dinge auseinandergesetzt hat, wie sie vor allem Paulus gelehrt hat: οὐκ ἐν Ἑλλην καὶ Ἰουδαίος, περιτομὴ καὶ ἀκροβυστία, βάρβαρος, Σκύθης, δοῦλος, ἐλεύθερος, ἀλλὰ πάντα καὶ ἐν πᾶσιν Χριστός³². Ihm war also wohl

²⁸ Ebenda 9, 12, 1ff. Vgl. die gelungene Analyse des Unternehmens (im Licht der damaligen römischen Wirtschaft) von Mazzarino, *Rel. & econ.* 55ff.

²⁹ 77 (78), 1, 1.

³⁰ *Car.* 1, 6. *Reusch* 10f. vermag die Quelle für diese Überlieferung in der *HA* nicht namhaft zu machen. *Heinen* 433f. erklärt zu Recht gegenüber älteren Äußerungen (Domaszewski), daß es keine fundierten Gründe dafür gäbe, diese Episode auf den Einfluß eines jüdischen (talmudischen) Berichts zurückzuführen.

³¹ *Cass. Dio* 67, 14, 2 (Verurteilungsgrund unter Domitian). Für die Zeit der Severer vgl. die Bemerkungen von Frend, *JThS* 25 (1974) 335.

³² Kol. 3, 11. Ähnliche Stellen: Gal. 3, 28; 1. Kor. 12, 13. Diese Auffassung von der *aequitas Christiana* führt später Laktanz sehr schön aus (*Inst.* 5, 14, 15-20 [= *CSEL* 19, p. 446f.]): ... *Deus enim ... omnes aequos id est pares esse voluit ... nemo a beneficiis eius caelestibus segregatur. Nam sicut omnibus unicum suum lumen aequaliter dividit ..., sic omnibus aequitatem ... largitur. Nemo apud eum servus est, nemo dominus ... ubi enim non sunt universi pares, aequitas non est ...* Vgl. E.J. Jonkers in: *RAC* 1 (1950) 142f. s.v. *Aequitas*. Das traditionelle römische Verständnis stand einer solchen Auffassung von der Gleichheit diametral entgegen, was die bekannte Bemerkung von Plinius d.J. (*Ep.* 9, 5, 3) beispielhaft anschaulich macht: *Nihil ... ipsa aequalitate inequalius*. Vgl. *Wolff*, *CA* 107 und 393f. mit Anm. 251. Die östliche Religionstheorie war liberaler als diese politische Praxis. Vgl. auch die grundsätzliche Anmerkung von M.J. Vermaseren zur Zusammen-

auch von dieser Seite her die Vorstellung von einer Ökumene vertraut, deren Ziel die Einheit war, und dies unter dem Blickwinkel und – natürlich – der Ägide einer gemeinsamen menschlichen Religion³³. Zugleich darf man nicht vergessen, wie stark die unterschiedlichen, auf Neuerungen abzielenden Strömungen innerhalb der Philosophie und der Religion, die dem geistigen Schmelztiegel des Ostens entsprangen, in diesen Jahren noch den Charakter der kreativen Lava, aber auch die fließenden Grenzen eines Amalgams besaßen. Mit besonderer Leichtigkeit spürten Schriftsteller aller Couleurs Berührungspunkten zwischen den unterschiedlichen geistigen Traditionen nach, und so stand z.B. der mittelplatonische und neupythagoreische Numenios von Apamea (2. Hälfte 2. Jahrhundert n.Chr.) nicht an, Platon als „Moses attischer Ausgabe“ zu bezeichnen³⁴. Auf der anderen Seite übernahmen die Christen natürlich vieles vom Buchstaben und Geist des Lebens der Heiden – interessant ist z.B. die Tatsache, daß sie auf ihren Grabinschriften häufig die alte Abkürzung D. M. beibehalten³⁵ – und waren auch bereit, sieht man von seiner *kultischen Verehrung* ab, den Kaiser als *hominem a Deo secundum, ... solo a Deo minorem* zu ehren (*colimus*), wie wir wiederum von Tertullian erfahren³⁶. An dieser Stelle sei angemerkt, daß Caracalla offenbar nicht gerne an Götter angeglichen werden wollte, wie dies Cassius Dio überliefert (und natürlich wie immer in nachteiligem Sinne deutet): ἐμὲ μὴθ' Ἡρακλέα μὴτ' ἄλλον θεόν τινα ἐπικαλεῖτε³⁷.

setzung der Mithras-Gläubigen, „... in einer religiösen Gemeinschaft sind alle Mitglieder gleich“ (Mithras, Stuttgart 1965, 25).

³³ Vgl. o. zum internationalistischen Aspekt des Elagabal-Kults. In der Religionspolitik des gleichnamigen Kaisers wird deutlich sichtbar, was bei den geistigen Grundvoraussetzungen und den Maßnahmen seines severischen Vorgängers und ebenfalls „Pseudo-Antoninus“ lediglich durchscheint.

³⁴ Τί γάρ ἐστι Πλάτων ἢ Μωσῆς Ἀττικίζων; (Numenius, Fragments, éd. E. des Places, Coll. Budé, Paris 1973, fr. 8, p. 51).

³⁵ E. Marbach in: RE XIV 1 (1928) 1059f. s.v. Manes. Vgl. Mazzarino, *Rel. & econ.* 67.

³⁶ *Ad Scap.* II 7. Zum Verhältnis Tertullians zum Kaisertum und zur Idee des römischen Kaiserreichs vgl. R. Klein, *Tertullian und das Römische Reich*, Heidelberg 1968, bes. 61-86.

³⁷ 77 (78), 5, 1. Vgl. seine Zurückweisung der dritten ephesischen Neokorie zu seinen Ehren: ... τὴν δὲ ἐπώνυμ[ον ἐμαυτοῦ] νεωκορίαν κατὰ τὴν ἐμὴν αἰδῶ ἀνατίθημι τῇ ἐνεργεστάτῃ θεῷ (sc. Artemis) ... (C. Börker - R. Merkelbach (Hrsgg.), *Die Inschriften von Ephesos II*, Bonn 1979, 212, 20-21). Es hat in der Tat den Anschein, daß Caracalla seine persönlichen Neokorien einschränken wollte, doch war dieser Brauch im Gesellschaftsgefüge der kleinasiatischen Städte und in deren Verhältnis zum Kaiser tief verwurzelt: s. die eingehende Studie von S.R.F. Price, *Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor*, Cambridge 1984, 72f. mit Anm. 74 (zu den Neokorien, die mit Caracalla als verehrtem Gott oder schlicht genehmigendem Kaiser zusammenhängen, s. im entsprechenden Katalog 249ff. die Nrn. 17. 23. 36. 46. 55. 61. 87. 88; vgl. auch das Verzeichnis der Neokorien in Kleinasien, die sich entweder auf Caracalla oder auf Elagabal beziehen: A. Johnston, *ANSMusN* 27 (1982) 113-117. Allg. zum Thema der ephesischen Neokorien vgl. auch L. Robert, *RPh* 41 (1967) 56f.; S. Karwiese in: *RE Suppl. XII* (1970) 343ff. s.v. Ephesos (seine Deutung, die dritte Neokorie sei ursprünglich zu Ehren

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Epoche des Caracalla sehr wahrscheinlich auch die Einrichtung des ersten christlichen Staates erlebt hat, des Königreichs Osroëne (mit der Hauptstadt Edessa): Dort war König Abgar VIII. oder IX. (etwa 177-212) offenbar zum Christentum übergetreten, hatte dieses auch seinen Untertanen auferlegt und sogar die mit den heidnischen Göttern zusammenhängenden Bräuche verfolgen lassen³⁸. Der Kleinstaat wurde im Jahre 214 durch Caracalla endgültig dem Reich eingegliedert. Vielleicht war also das in syrischer Sprache verfaßte Dialogwerk des Bardesanes, des christlichen Gelehrten am Hof von Edessa, das „Buch der Gesetze der Länder“ oder „Über das Schicksal“³⁹, an denselben Kai-

Caracallas und Getas beschlossen worden und aus diesem Grund nach der Ermordung und der damnatio memoriae Getas von Caracalla auf Artemis übertragen worden, scheint mir allerdings wenig überzeugend).

³⁸ Die Angaben zu Abgar dem Großen zusammengestellt: PIR², A 8 und früher bei P. von Rohden in: RE I 1 (1893) 95 s.v. Abgar Nr. 9. Zur Datierung vgl. jetzt die genauere Rekonstruktion der letzten Phase der Dynastie von H.J.W. Drijvers, Hatra, Palmyra und Edessa, *ANRW* II 8 (1977) bes. 876ff.; aufgrund folgender Zeugnisse scheint mir allerdings seine Ansicht (895f.), daß die Christianisierung des Königs in der Sphäre des Mythos anzusiedeln sei, nicht zuzutreffen: Iulius Africanus (s.o.) bezeichnet Abgar als *ιερόν ἄνδρα* (Synkellos, *Chronographia* I p.676, 13 Dindorf), und Epiphanius, *Πανάριον* 56, 1, 3 (= *GCS* 31 p. 338) spricht anlässlich des bekannten Aufenthalts des Bardesanes an dessen Hof von *Αὐγάρω δὲ τῷ τῶν Ἑδεσσηνῶν δυνάστη, ἀνδρὶ ὁσιωτάτῳ καὶ λογιωτάτῳ* ..., doch berichtet Bardesanes in seinem «Buch der Gesetze der Länder» (col. 606-607 Nau, s. folgende Anm.) auch folgendes: *In Syria et Edessae solebant homines virilitatem suam praecidere in honorem Tarathae* [sc. der "syrischen Göttin" Atargatis oder Atarate, Tar^atā]; *sed cum credidisset Abgar rex, iussit ut ei cuicumque sibi virilitatem resecaret, manus reseicaretur et ex illo die usque ad hoc tempus nemo in regione Edessae sibi virilitatem resecat*". Vgl. auch Eusebius, *Praep. ev.* 6, 10, 44 (= *GCS* 43, 1 p. 342). Die an und für sich vollkommen logische Maßnahme des Königs, durch die Abschaffung der religiösen Sitte der Entmannung und der Weihung an die Göttin die Zahl der kampffähigen Männer zu erhöhen, wird hier (nach der lateinischen Übersetzung des syrischen Textes durch Nau) eindeutig mit dem Religionswechsel Abgars in Zusammenhang gebracht. Die simple Formulierung „als er glaubte“ kann sich für Bardesanes also nur auf den Übertritt des Königs zum Christentum beziehen. Aus demselben Grund halte ich auch die Ansicht, der *Frend* 344 Anm. 210 zuneigt, für unwahrscheinlich, daß Abgar nämlich zum Judentum und nicht zum Christentum übergetreten sei. Vgl. nach wie vor A. von Harnack, *Mission und Ausbreitung des Christentums* ...⁴, Leipzig 1924, 678-683. [Zu Edessa und seiner politisch-religiösen Entwicklung in der Severerzeit jetzt auch St. K. Ross, *Roman Edessa* ..., London 2001, bes. 46ff., 117ff.]

³⁹ Kritische Edition des syrischen Originaltextes mit lateinischer Übersetzung: F. Nau, *Patrologia Syriaca* I 2 (1907) 490ff. Die hier interessierenden Passagen: col. 602-603. 606-609. Der Dialog war nach dem Zeugnis des *Euseb.*, *hist. eccl.* 4, 30 gerichtet *πρὸς Ἀντωνίνον* (vgl. auch Hieronymi, *De viris illustr.* 33 = *Migne, PL* 23,681f.). Die Wahl besteht zwischen Caracalla und Elagabal: Bardesanes hat mit Sicherheit noch zur Zeit Elagabals gelebt (FGH V 2, p. 68), und es scheint heute die Tendenz vorzuherrschen, das Werk in dessen Zeit zu datieren (vgl. etwa M. Sordi a.O. [s.o. Anm. 9] 352). Die Problematik des Dialogs scheint allerdings besser in die Zeit zu passen, in der Edessa unter Caracalla als colonia dem römischen Reich einverleibt wurde (214). Für diese Datierung

ser gerichtet; darin wird der Taktik der Römer, Länder zu erobern und die lokalen Sitten abzuschaffen (z.B. die Beschneidung in Mesopotamien nach der Eroberung durch Septimius Severus), die christliche Methode des freiwilligen sich Zusammenfindens der Gläubigen auf der Basis einer gemeinsamen Religion und gemeinsamer Regeln der Lebensführung unabhängig von den jeweiligen lokalen Traditionen gegenübergestellt. Die Problematik einer Einheit *inter nationes* war also offenbar bereits ein bewußt geteilter Gegenstand von Überlegungen für die römische Autorität und das Christentum.

Schließlich ist noch besonders zu unterstreichen, daß die religiöse Grundtendenz dieser Zeit, die sich sowohl in der offiziellen Politik und den Prioritäten der Severer als auch in den Strömungen zu erkennen gibt, die das Volk, die Grundlage ihrer Macht, ergriffen hatten, häufig einen monotheistischen Charakter besaß⁴⁰. Daß diese Entwicklung die Legitimation der absoluten Monarchie erleichtert hat, haben wir oben bereits angemerkt (s.o. S. 24).

d) Aequitas spectanda. Egalisierungstendenzen in der Regierungspolitik der Severer

Es ist nunmehr an der Zeit zu fragen, ob die Politik der ersten beiden Severer (aber auch allgemein ihrer Dynastie) Elemente aufweist, in denen sie sich bis zu einem gewissen Grad von derjenigen ihrer Vorgänger unterscheidet und die ihr einen deutlich die politischen und gesellschaftlichen Gegensätze innerhalb des imperium ausgleichenden Charakter verleihen. Daß diese Elemente tatsächlich festzustellen sind, ist eigentlich längst erkannt worden, doch ist es notwendig, sie im Rahmen unserer Untersuchung noch einmal systematisch zu betrachten¹.

früher: Mazzarino, *Democr. cult.* 77. Vgl. auch die nach wie vor nützliche Analyse des Problems von K. Holl, Epiphanius II, *GCS* 31, p. 339; allg. zu Bardesanes: H.J.W. Drijvers, *TRE* 5 (1980) 206-212 (mit Lit.). Zur Nachricht über die Eroberung Mesopotamiens durch Septimius Severus vgl. G.W. Bowersock, *Roman Arabia*, Cambridge (Mass.) 1983, 79f. mit Anm. 12.

Es sei noch angemerkt, daß das Interesse des Bardesanes an ethnologisch-ethnologischen Vergleichen in jedem Fall mit Elementen der Überlegungen Iulia Domnas zusammengeht: vgl. seine Bemerkung: ἐν Βρετανίᾳ πολλοὶ ἄνδρες μίαν γυναῖκα ἔχουσιν ... (überliefert bei Eusebius, *Praep. ev.* 6, 10, 28 = *GCS* 43, 1, p. 339) mit dem Dialog Iulia Domnas mit der Tochter des Argentokoxos (*Cass. Dio* 76 [77], 16, 5).

⁴⁰ Vgl. den zusammenfassenden, noch nützlichen Überblick über die Entwicklung der Religion vom Tod des Augustus bis zur Zeit der Severer bei K. Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 357ff.

¹ Vor allem die französischen Historiker haben diesem Wesenszug der Severerzeit ihr besonderes Augenmerk geschenkt: A. Piganiol, *Histoire de Rome*, Paris 1946, 395 gibt dem Kapitel über die Severer bereits den Titel „L'Empire égalitaire. La dynastie des Sévères“; Rémondon 272 bemerkt zu dieser Epoche: „C'est sans doute le caractère égalitaire du

Zunächst ist zu beachten, daß die Art und Weise selbst, mit der Septimius Severus die Macht an sich brachte und anschließend stabilisierte, in einigen Punkten mit gefestigten Grundstrukturen des Kaisertums in Widerspruch stand. Es hatte natürlich bereits Fälle von Kaisern gegeben, die entweder dank der Unterstützung der Provinztruppen und ohne familiäre Verbindungen mit älteren Dynastien oder aristokratische Abstammung auf den Thron gelangt waren, wie z.B. Vespasian², oder sich an der Macht gehalten hatten, indem sie sich weitgehend auf das Wohlwollen der Soldaten stützten und der Feindseligkeit der Senatoren keine Beachtung schenkten, wie z.B. Domitian und Commodus³. Nie zuvor hatte es jedoch einen Kaiser gegeben, der sich nicht nur nach schweren Kämpfen in den Provinzen und mit Hilfe der Lanzen seiner dortigen Truppen durchgesetzt hatte und zudem, wie wir wissen, im Senat über weit weniger Sympathien verfügte als seine Gegenspieler (Clodius Albinus), sondern auch selbst weder eine frühere senatorische noch auch nur eine rein römi-

régime qui est le plus net“; *Petit, HGER* 346(-354) zeichnet in seinem Handbuch unter der Überschrift „La monarchie égalitaire“ ein komplexes Bild der Politik der Dynastie gegenüber den Senatoren, dem lokalen «städtischen Bürgertum» (*bourgeoisie municipale*) und den unteren Bevölkerungsschichten und schließt mit einer kurzen Behandlung der Constitutio; J. Le Gall - M. Le Glay, *L'Empire romain 1: Le Haut-Empire ...*, Paris 1987, 575 gelangen im selben Geist zu dem Schluß, daß die mit den Severern beginnende Gesellschaftspolitik „très novatrice“ gewesen sei. Vgl. auch die allgemeine Erörterung der gesellschaftlichen Veränderungen während des 3. Jahrhunderts bei *Gagé, CS* 273ff. unter dem Titel: „Citadins et ruraux: L'égalisation des statuts et les nouveaux antagonismes sociaux“, wo der Abschnitt über die Constitutio mit „Les tendances universalistes et égalitaires ...“ überschrieben ist. Wahrscheinlich bilden *égalité* und *nivellement* (zur Tradition dieser Interpretation vgl. bes. o. S. 12 die Ansichten von Rostovtzeff) letztlich nur zwei Facetten desselben historischen Phänomens, je nachdem man es von einer höheren oder einer niedrigeren Stufe der gesellschaftlichen Rangordnung aus betrachtet.

Andererseits wendet sich *Schtajer* 305ff. im Rahmen ihrer ausführlichen marxistischen Analyse der Gesellschaftspolitik der beiden ersten Severer gegen diese Tendenz der „bürgerlichen Wissenschaftler“, ein breiteres und spezielleres Interesse der neuen Dynastie für die unteren Bevölkerungsschichten des Reiches anzuerkennen (312); sie erkennt hinter den Interessen, denen diese Politik diene, vielmehr in erster Linie die mittlere Schicht der Sklavenhalter und Grundbesitzer, die stärker an den ureigenen römischen Traditionen festhielten als die Latifundienbesitzer (bes. 314. 319. 323). Eine Differenzierung zwischen mittleren und unteren Gesellschaftsschichten ist jedoch m.E. in dieser Zeit nur außerordentlich schwer zu erkennen (und daher als konkrete historische Kategorie weitgehend künstlich), wobei sie nichts am Grundgehalt einer intensiven, wenn auch von Gruppe zu Gruppe ungleichmäßigen Egalisierungspolitik der Severer ändert. Diese Politik war ja auf Teile der Bevölkerung ausgerichtet, die bis dahin jedenfalls nur begrenzt oder gar nicht zu den durch das politisch-gesellschaftliche System des römischen Staates Begünstigten gehört hatten.

² Vgl. *Bengtson, RG* 329; *Campbell, Emp. & Army* 381f.

³ Zu Domitian vgl. bes. A. Garzetti, *From Tiberius to the Antonines* (transl. by J.R. Foster), London 1974 269ff., zu Commodus ebenda 540f. und *Campbell, Emp. & Army* 192.

sche (s. o.) Familientradition vorweisen konnte⁴. Es ist also leicht verständlich, daß für die neue Dynastie das zusätzliche Gefühl des deutlichen Abstands von der traditionellen römischen Aristokratie den dringenden Wunsch nach anderweitigen Stützen ihrer Machtposition wach werden ließ. Auch Vespasian war vor allem dank des Heeres auf den Thron gelangt, hatte sich auf ihm halten können, weil es ihm gelungen war, von der Mehrheit des Senats geduldet zu werden, und hatte ebenfalls nicht der Oberschicht angehört, doch war er immerhin ein echter Abkömmling des italienischen Römertums gewesen⁵. Auch in dieser Hinsicht befand sich Septimius Severus in einer nachteiligen Situation, die durch die östlich geprägte Persönlichkeit Iulia Domnas sicher noch erschwert wurde. Es wäre also kaum befremdlich, wenn er versucht hätte, diese persönlichen Nachteile auch durch die Entwicklung einer entsprechenden politischen Gesamtkonzeption auszugleichen, und zwar sowohl gegenüber den traditionellen römischen Klassen als auch hinsichtlich des Verhältnisses Roms zu den Provinzen.

Die besondere Fürsorge des Septimius Severus für das Heer ist bekannt (vgl. auch seine letzten Worte an seine Söhne: ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε⁶) und nach dem oben Gesagten selbstverständlich.

⁴ Zum Wohlwollen der wichtigsten Senatoren Clodius Albinus gegenüber s. bes. *Herodian*. III 5, 2; *HA, Cl. Alb.* 12, 1. Vgl. A. von Wotawa in: *RE* IV 1 (1900) 69. 75 s.v. Clodius Nr. 17 (Albinus); [*Birley, Sep.*³, 127f.]; die Ansicht von *Schtajerman* 302f., daß der Kreis der senatorischen Anhänger des Albinus relativ klein und im wesentlichen auf den gallischen Bereich beschränkt gewesen sei, wird von den Quellen nicht hinreichend gestützt.

Zum Verhältnis des Septimius Severus zum Senat vgl. die noch immer grundlegende Studie von *Alföldy, Sep. S. & S.*, die sich auf eine detaillierte prosopographische Analyse stützt. Auch bei ihm führen allerdings (bes. 131f.) – wie bei Kettenhofen (s. o. S. 37 Anm. 3) – die absolut gerechtfertigten Einwände gegenüber den älteren Auffassungen, nach denen sich Septimius Severus durch „Haß gegen den Senat“ ausgezeichnet hätte (*U. Kahrstedt, Geschichte des griechisch-römischen Altertums*², München 1952, 492), zur teilweisen Überdeckung der Tatsache, daß Septimius Severus – trotz der natürlich notwendigen Zusammenarbeit mit dem Senat („wie alle seine großen Vorgänger“) – unmöglich vergessen konnte, in welchem geringem Maß sein Verhältnis zu den führenden Männern der römischen Aristokratie auf Sympathie und Vertrauen basieren konnte. Von welcher entscheidenden Bedeutung das Verhalten verschiedener Offiziere während der vorhergegangenen Zeit des Bürgerkriegs für die Beförderungen nach 197 gewesen ist, hat die detaillierte Studie von *J. Fitz, Die Personalpolitik des Septimius Severus im Bürgerkrieg von 193-197, Alba Regia* 10, 1969, 69-86 (bes. 83ff.) herausgearbeitet.

⁵ Zum Verhältnis Vespasian-Senat s. *Heuß, RG* 338ff.; *Petit, HGER* 112ff.; *R.J.A. Talbert, The Senate of Imperial Rome*, Princeton N. J. 1984, 82. 355. Der Begründer der Dynastie der Flavii stammte bekanntlich aus Reate im Sabinerland, war also ein Landsmann von Varro (s. *Suet., Vesp.* 1, 1-2; vgl. auch den Satz bei Tacitus, *Ann.* 3, 55, 4: ... *antiquo ipse cultu victuque*).

⁶ *Cass. Dio* 76 (77), 15, 2. Zu der entsprechenden, aber anders lautenden Version in der *HA, Sev.* 23, 3 vgl. *J. Straub, Die Ultima Verba des Septimius Severus* (1964) = *Regeneratio Imperii*, Darmstadt 1972, 327f.

Die Soldaten Roms stellten zu seiner Zeit die Hauptstützen nicht nur seiner Macht, sondern tatsächlich auch des Kaiserreiches gegenüber der Barbarengefahr dar. Der Kaiser würdigte ihre Dienste faktisch nicht nur durch die Erhöhung ihres Soldes, die offenbar höchstens die inflationsbedingten Preisunterschiede seit Domitian ausgeglichen zu haben scheint (unter dem zum letzten Mal eine Solderhöhung dieser Art vorgenommen worden war)⁷, sondern auch durch die Verleihung bedeutender Privilegien, wie Herodian berichtet: ... και δακτυλίοις χρυσοῖς χρῆσασθαι ἐπέτρεψε γυναῖξί τε συνοικεῖν ...⁸. Das Recht, goldene Ringe zu tragen, stellte die damit Begünstigten in diesem Punkt äußerlich mit den Angehörigen des Ritterstandes (equites) gleich. Obwohl dieses Vorrecht bereits lange auf die Freigelassenen ausgedehnt worden war und so einen Teil seiner alten sozialen Bedeutung eingebüßt hatte, so war es doch immerhin noch so wichtig, daß Herodian es erwähnt. Der Grundgedanke dieser Maßnahme paßt ausgezeichnet zu dem seit dieser Zeit zu beobachtenden Phänomen des leichteren Zugangs von Unteroffizieren (principales) und Altgedienten zu Militärposten der Ritter (militia equestris); zugleich wurde die bereits früher festzustellende Praxis, Zenturionen auf eigentlich Rittern vorbehaltene politische Stellungen zu befördern, mit gesteigertem Rhythmus fortgesetzt⁹. Offenbar wurden die Soldaten und die unteren Offiziersränge im obigen Fall also durch die Verleihung eines äußerlichen Abzeichens auf eine höhere Laufbahn vorbereitet, doch begannen zugleich auch die formellen Grenzen zwischen den Offizieren und den Unteroffizieren in diesem Punkt zu verschwimmen.

Interessanter noch ist die den Soldaten nun zugestandene Möglichkeit γυναῖξί συνοικεῖν. Die herrschende (und zutreffende) Meinung hierzu ist, daß es sich nicht nur um die einfache Erlaubnis des Zusammenlebens der Soldaten mit ihren Frauen gehandelt hat, sondern daß sie nun mit ihnen eine nach römischem Recht gültige Ehe (matrimonium iustum) eingehen konnten¹⁰. Es handelt sich also in der Tat um

⁷ Zur Beziehung zwischen Solderhöhungen und Inflation vgl. bes. R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*², Cambridge 1982, 10.

⁸ III 8, 5. Zur Deutung dieser Stelle und zur Beurteilung der Maßnahmen vgl. bes. *Whittaker* I 308ff.; *E. Birley, Smith, Army Reforms*; P. Garnsey, *Septimius Severus and the Marriage of Soldiers*, *CSCA* 3 (1970) 45-53; P. A. Brunt, *SCI* 1 (1974) 109ff.; *Campbell, Marriage und Emp. & Army* 194f. 302f. [Vgl. jetzt auch, ebenfalls für die Legalität der Soldatenehen seit Septimius Severus: S.E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers* (13 B.C.-A.D. 235)..., Leiden 2001, bes. 17ff., 100ff., 381-3]

Zum Streben nach Goldringen auch von seiten eigentlich Unberechtigter (d.h. von Personen außerhalb des Senatoren- und Ritterstandes) vgl. bes. die Kunstgriffe des Trimalchio, die Petronius, *Satyricon* 32 beschreibt, und zu den praktischen Regelverstößen die treffenden Bemerkungen von *Mommsen*, *StR* III 1, 516ff. und *A. Stein, Ritt.* 46f. (die Ringe bis zu Septimius Severus einfaches Zeichen der *ingenuitas*). 141.

⁹ Bes. wichtig die Anmerkungen von *E. Birley* 75ff. Vgl. auch *Smith, Army Reforms* 494ff. (der allerdings der engeren Deutung der στρατιωτῶν bei Herodian als principales den Vorzug gibt); *Campbell, Emp. & Army* 408f. zur Beförderung von Zenturionen.

¹⁰ Vgl. bes. (mit der älteren Lit.) G.R. Watson, *The Roman Soldier*, Ithaca 1969, 137f. und *Campbell, Marriage* (bes. 159ff., wo auch – 161ff. – die wertvollen Zeugnisse der juristi-

eine essentielle Maßnahme des Kaisers zum Schutz der Interessen der Soldaten. Zuvor galt es sowohl für die Legionäre, die das römische Bürgerrecht besaßen, als auch für die Soldaten der Hilfstruppen (*auxilia*), daß sie nicht nur während ihrer Dienstzeit – die 25 Jahre überschreiten konnte – keine rechtsgültige Ehe schließen durften, sondern es waren sogar, wofür einige Belege zu sprechen scheinen, vorher rechtsgültig geschlossene Ehen mit dem Eintritt in den Militärdienst für ungültig erklärt worden¹¹. Diese harten Bestimmungen waren vielleicht geeignet, die Disziplin der Soldaten zu erhöhen, zwangen sie jedoch andererseits zu illegalen Formen des Zusammenlebens mit allen sich daraus ergebenden sozialen Problemen. Die Frauen und die Kinder der Soldaten besaßen keine gesetzlichen Erbansprüche, was die Eltern durch die unterschiedlichsten Kunstgriffe auszugleichen versuchten; außerdem blieb den Kindern die formelle gesellschaftliche Anerkennung versagt, die sie mit ihren Vätern auf dieselbe Stufe gestellt hätte. Konkret waren die Kinder von Legionären und Römerinnen Bastarde und diejenigen von Soldaten und Nicht-Römerinnen *peregrini*. Was die Soldaten der *auxilia* anbelangt, galt – soweit die *diplomata militaria* ein Urteil zulassen – bis 140 n.Chr., daß ihre – zu Beginn ausschließlich und seit dem 2. Jahrhundert n.Chr. zum großen Teil – nichtrömischen Soldaten nach der erfolgreichen Ableistung ihrer Dienstzeit die *civitas Romana* für sich selbst und für ihre Kinder (Mädchen wie Knaben) sowie das Recht zur Eheschließung (*conubium*) erhielten; sie konnten also mit ihrer nichtrömischen ‚Gattin‘, die sie zum Zeitpunkt der Verleihung dieser Rechte besaßen oder die sie später wählen würden, eine nach römischem Recht gültige Ehe eingehen. Offenbar wurde diese Großzügigkeit jedoch bis 140 als übertrieben betrachtet, und zwar wohl deshalb, weil durch sie auch Kinder, die Soldaten mit mehr als einer Frau hatten, die *civitas*

schen Texte des Codex und der Pandekten ausgewertet sind). Die gegenteilige Ansicht vertritt vor allem Garnsey a.O. Man kann aber wohl unmöglich annehmen, daß Septimius Severus nach zwei Jahrhunderten der Duldung eines sozialen Faktums lediglich deren offizielle Sanktionierung und nicht die regelrechte Legalisierung der Ehen gewährt hätte.

Allg. zum Problemkreis Ehe und Rechtmäßigkeit/Erbrecht der Kinder der römischen Soldaten vgl. ferner (mit weiterführender Lit.): E. Sander, *RhM* 101 (1958) 152-165; *Kaser* I 317 (312 zum Begriff des *matrimonium iustum*); H. Wolff, *Chiron* 4 (1974) 479ff.; M.-P. Arnaud-Lindet, *REL* 55 (1977) 282ff.; *Campbell, Emp. & Army* App. 3. In seiner neueren Studie kommt G. Schieman, *Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vorseverischer Zeit, Iuris Professio*. Festgabe für M. Kaser, Wien 1986, 233-244 hinsichtlich etwaiger Verbesserungen der rechtlichen Stellung nicht rechtmäßiger Kinder in vorseverischer Zeit zu einem negativen Ergebnis und betont hierdurch noch eindringlicher die Bedeutung des anschließenden Wandels.

¹¹ Die bezeugten Fälle im P. Cattaoui recto (*Mitteis, Chr.* 372, vgl. bes. das lakonische Urteil col. I 11-12: Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν, sowie den Fall der Kinder des Octavius Valens und der Cassia Secunda col. IV 16ff.), führen zu diesem Schluß. Vgl. die erschöpfende Analyse von *Campbell, Marriage* 153-157. Gegen die Vorbehalte von Arnaud-Lindet a.O. 300f., die sich auf die Besonderheiten des Rechts von Ägypten auch noch als römische Provinz beruft, spricht der generelle Charakter des negativen Bescheids der Behörden in den oben angeführten Fällen.

Romana erhalten konnten. In der Folgezeit wurden daher nur noch den Soldaten selbst das Bürgerrecht sowie das Recht zum *conubium* mit der derzeitigen oder späteren Lebensgefährtin zugestanden¹². Da das *conubium* jedoch keine rückwirkende Gültigkeit besaß¹³, sahen sich die früher, d.h. während der Militärzeit, geborenen Kinder desselben Paares denselben Problemen gegenüber, wie die Kinder der Legionäre. Da sogar die Ehen von Nichtrömern mit dem Beginn der Militärzeit ihre Gültigkeit verloren, kam es zu Fällen wie z.B. der drei Söhne eines Soldaten aus Alexandria, deren privilegiertes Bürgerrecht als Alexandriner nicht anerkannt werden konnte, weil sie nicht als rechtmäßige Söhne galten¹⁴. Es ist hier also eine große soziale Ungleichheit zwischen Soldaten und Bürgern festzustellen, die Septimius Severus durch seine Maßnahme beseitigt hat, indem er einer ohnehin tolerierten Realität eine rechtliche Grundlage verlieh. Die Probleme, die sich aus der – nunmehr rechtmäßigen – Verbindung von Römern mit Nichtrömern ergaben, blieben jedoch weiterhin bestehen, und es war nur natürlich, daß sie die Beseitigung dieses weiteren sozialen Unterschieds als folgende Verbesserungsmaßnahme auch hinsichtlich der Stellung der Soldaten geradezu vorzeichneten¹⁵.

Eine Maßnahme im Bereich der Militärorganisation, die jedoch unmittelbar mit dem Verhältnis zwischen der engeren Heimat der Römer, Italien, und den Provinzen verbunden war, war die Reformierung der Prätorianergarde. Bekanntlich hatten seine Erfahrungen aus dem Bürgerkrieg Septimius Severus dazu veranlaßt, ihre

¹² Vgl. die o. Anm. 10 zit. Lit. Mit diesem Ergebnis bereits K. Kraft, *Historia* 10, 1961, 120-126; hierzu tendiert auch *Campbell, Emp. & Army* 444f. Zur ausnahmsweisen Beibehaltung der Vorrechtsregelungen für Kinder der Flottensoldaten mit dem charakteristischen Zusatz *concessa consuetudine* (CIL XVI 122. 138. 152. 154) vgl. bes. *Campbell a.O.* und *Marriage* 165 Anm. 89.

Pausanias VIII 43, 5 berichtet allerdings, daß Antoninus Pius, zumindest was die Griechen anbelangt, versucht hat, die Aufrechterhaltung von Erbrechten von Nichtrömern am Nachlaß von Römern unter Umgehung der *civitas Romana* zu erleichtern. Vgl. H. Nesselhauf, CIL XVI p. 161.

¹³ S. *Kaser* I 316 mit Anm. 42.

¹⁴ P. Cattaoui col. IV 9-10: ... ὁθὺν αὐτοῦ ἐστίν (die Rede ist von einem der Söhne des Octavius Valens, s. o. Anm. 11).

¹⁵ Vgl. die treffende Feststellung von Watson a.O. (s. o. Anm. 10) 137: „The final solution to the whole question of marriage in the armed forces was made by Caracalla, who in AD 212 granted the citizenship to all free people in the Empire: this step eliminated nearly all the legal complications which had arisen“. An die Bedeutung der *Constitutio* erinnert auch die Einschätzung der Maßnahme des Septimius Severus bezüglich der Heirat der Soldaten bei *Campbell, Marriage* 165 als „the culmination of a long process but also a dramatic act of generosity“.

Zu anderen Erleichterungen und Verbesserungen im Leben der Soldaten unter Septimius Severus und Caracalla vgl. *E. Birley* 63f. 69; *Smith, Army Reforms* 497f.; *Schtajerman* 321ff. (hinzuzufügen sind noch *Dig.* 50, 5, 7: Befreiung der Veteranen von den *munera* außer den *munera patrimonii*; *C. J.* 2, 50, 1; 6, 21, 1-3: Vereinfachung der Verfahren bezüglich der Testamente und Nachlässe der Soldaten). Zur spätseverischen Zeit (Severus Alexander) vgl. *Soraci* 186-192.

alten, in der weit überwiegenden Mehrheit aus Italien stammenden Soldaten zu entlassen und diese durch Männer aus den Legionen zu ersetzen, in die sie dann nach dem Ende ihres Dienstes in der Hauptstadt des Reiches zurückkehrten¹⁶. Auf diese Weise repräsentierte die persönliche Garde des Kaisers nun, wie dieser selbst, stärker das imperium insgesamt als Rom. Hauptziel dieser Reorganisation war es sicher nicht, sozusagen als Strafmaßnahme ein italisches Vorrecht abzuschaffen, sondern vielmehr den Staat gegenüber einer geschlossenen, bevorrechtigten und – was sich zur Genüge erwiesen hatte – seine Stabilität gefährdenden Einheit zu schützen¹⁷.

Dieselbe Bestrebung, nicht etwa Privilegien Italiens zu beseitigen, sondern sich um eine substantielle Ausdehnung der staatlichen Fürsorge auf die Provinzen zu bemühen, wird auch bei anderen Maßnahmen der Dynastie deutlich. So ist zunächst bekannt, daß die Weitergabe der politischen Institutionen Roms in den griechischsprachigen Osten durch die Gründung von *coloniae* und *municipia* bis zur Zeit der Severer im Vergleich mit dem Westen beschränkt gewesen war¹⁸. Die *civitas Romana* war dort weitgehend als persönliche (*viritim*) Belohnung für Rom erwiesene Dienste verliehen worden. Zur Zeit der Severer ist dann im Osten (und vor allem im Nahen Osten) eine Welle von Erhebungen zahlreicher Städte zu *coloniae* festzustellen, ohne daß sich dabei die Zusammensetzung der Einwohnerschaft wesentlich veränderte (zu dieser Kategorie zählen z.B. die Städte Laodikeia und Palmyra in Syrien, Bostra in Arabien und Tyana in Kappadokien); in anderen Fällen (wie z. Fall von Tyros in Syrien sowie von Nisibis, Edessa und Dura-Europos in Mesopotamien) wurde die Einwohnerzahl dagegen durch die Ansiedlung römischer Veteranen erheblich gesteigert¹⁹. Es ist hier anzumerken, daß gleichzeitig die Erhebung von Städten zu *municipia* und *coloniae* im römischen Westen fortgesetzt wurde²⁰.

¹⁶ Cass. Dio 74 (75), 2, 4-6 (natürlich aus feindseligem Blickwinkel); Herodian. II 14, 5 (s. auch Whittaker I ad. loc.). Vgl. M. Durry in: RE XXII 2 (1954) 1610. 1626f. s.v. praetoriae cohortes; Walser, *Sept. Sev.* 112; Petit, HGER 57.

¹⁷ Vgl. bes. E. Birley 64f.; Smith, *Army Reforms* 495.

¹⁸ Vgl. den noch immer nützlichen (aber an zahlreichen Stellen überarbeitungsbedürftigen) Katalog der römischen *coloniae* seit der Zeit des Augustus bei E. Kornemann in: RE IV 1 (1900) 535-560 s.v. *Coloniae* (bes. 549-554: *coloniae* im Osten) und die Bemerkungen desselben Autors in: RE XVI 1 (1933) 600. 609 s.v. *Municipium*. Vgl. auch den historischen Überblick bei E.T. Salmon, *Roman Colonization under the Republic*, London 1969, 145f. („Colonies in the Roman Empire“), bes. 153f. 156. Außerdem: Sherwin-White 275ff. (zur Konzeption der römischen „Kolonisierung“ und der mit ihr verbundenen Institutionen im Osten zur Zeit der Severer); Petit, HGER 348.

¹⁹ S. die entsprechenden Angaben im o. zit. (s. vorige Anm.) Katalog Kornemanns sowie die neuere Arbeit von A.H.M. Jones (u.a.), *The Cities of the Eastern Roman Provinces*², Oxford 1971, 266 + 459 Anm. 53 (Laodikeia); 266 + 458f. Anm. 52 (Palmyra); 468 Anm. 90 (Bostra); 181 + 432 Anm. 16 (Tyana); 287 + 466 Anm. 85 (Tyros); 220f. + 444 Anm. 10 (Nisibis, Edessa, Dura-Europos). Zu den Kolonien in den von Septimius Severus hinzugefügten Provinzen im Orient (Mesopotamia, Osroëne) ist Magie 1544 heranzuziehen. Vgl. auch Rostovtzeff, SEHRE 427ff. [Jetzt ebenfalls wichtig: F. Millar, *The Ro-*

Eine Parallelentwicklung auf dem Gebiet des römischen Rechts signalisiert ohne Zweifel die Bemerkung Ulpians, daß die *fideicommissa* zu seiner Zeit nicht mehr allein in lateinischer und griechischer, sondern auch in phönizischer und gallischer Sprache sowie in der Sprache *alterius cuiuscumque gentis* abgefaßt werden konnten²¹. An anderer Stelle, und zwar in seinem Werk *De verborum obligationibus* bezeichnet Ulpian zunächst die Möglichkeit als verständlich, beim typisch römischen Rechtsakt der *stipulatio* von der griechischen in die lateinische Sprache zu wechseln, und untersucht im Anschluß mit positivem Ergebnis auch die Möglichkeit, daß dasselbe ebenso für das Phönizische und das Aramäische (*Assyrium sermonem*) gelten könnte, da es ja in der Sache vollkommen ausreichen würde, wenn die beiden Parteien sich gegenseitig verstünden, und sei es mit Hilfe eines Dolmetschers²². Ausgehend von dem Grundsatz *uterque sermo noster* (gemeint sind das Lateinische und das Griechische) des Claudius (*Suet.*, *Cl.* 42, 1), ist also der Schritt zum *omnis imperii sermo noster* nahezu vollzogen, was sich ausgezeichnet zur Bedeutungssteigerung der Provinzen während der Regierungszeit der Severer fügt.

Von Interesse ist des weiteren die teilweise Reorganisation der Einrichtung der Alimentation, d.h. der Unterstützung der Landjugend durch besondere Zuwendungen unter Aufsicht des Staates: Diese Institution wird nun über Italien hinaus auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt, wobei in den Provinzen auch die privaten Stiftungen jeglicher Art der Aufsicht durch den Staatsapparat unterstellt werden²³.

Im Gegensatz dazu stellt die zahlenmäßige Zunahme und schließlich die Überlegenheit (57%) der aus den Provinzen stammenden Senatsmitglieder unter Septimius Severus und Caracalla ein zum überwiegenden Teil von der Politik der Severer unabhängiges Phänomen dar, das als natürliche Folge des schrittweisen Vordringens und des Aufstiegs der Provinzaristokratie in den weiteren Kreis der Aristokratie des imperium anzusehen ist²⁴. Dasselbe gilt für die große Zahl der aus den östlichen

man *Coloniae* of the Near East: a Study of Cultural Relations, in: H. Solin - M. Kajava, *Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History*, Helsinki 1990, 7-58].

²⁰ S. Murphy 49f. und die Übersicht bei Salmon a.O. 159f. Vgl. *Schtajerman* 312.

²¹ *Dig.* 32, 11 pr. ff.

²² Ebenda 45, 1, 1, 6. Vgl. *Honoré*, *Ul.* 4, 28. Hier kann auch das Papyrusfragment eines Testaments angeführt werden (C. Wessely, *Stud. Pal.* XX = *Catal. pap.* Raineri, s. Gr. I 35), aus dem hervorzugehen scheint (Z. 12-14), daß es Severus Alexander römischen Bürgern zugestanden hat, ihr Testament in griechischer Sprache abzufassen (gültig nur für Ägypten?); vgl. *Rostovtzeff*, *SEHRE* 720 Anm. 38; *Kaser* I 687 mit Anm. 14.

²³ *Dig.* 35, 2, 89 pr. (unter Septimius Severus und Caracalla). Zur Stärkung dieser Institution unter Severus Alexander auch in Italien selbst: *HA, Alex.* 57, 7, vgl. *Petit*, *HGER* 355. Die Unterstellung privater Stiftungen unter die Aufsicht des Staates blickte allerdings bereits auf eine allgemeinere ältere Entwicklung zurück: s. P. Herrmann, Kaiserliche Garantie für private Stiftungen, in: W. Eck u.a. (Hrsgg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte* (Festschrift F. Vittinghoff), Köln-Wien 1980, 339-356.

²⁴ S. die statistischen Daten zur Zusammensetzung des Senats während der Severerzeit bei G. Barbieri, *L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino*, Rom 1952, 432ff. (bes. 458f. mit Übersichtstafel). Vgl. ders., *Aspetti della politica di Settimio Severo*, *Epigraphica* 14

Provinzen stammenden Senatoren zur Zeit der Severer: Auch dieses Phänomen beginnt sich bereits deutlich seit der Zeit der Flavier und des Trajan abzuzeichnen und steigerte sich dann unter den Severern²⁵.

Das gegenseitige Mißtrauen zwischen Septimius Severus und zumindest einem Großteil des Senats, der die Beseitigung von 32 seiner Mitglieder nach seiner Thronbesteigung und von sechs weiteren während seiner folgenden Herrschaftszeit nicht vergessen konnte²⁶, hatte bestimmt eine – wenn auch beschränkte – Beziehung zu einem anderen interessanten Phänomen: Unter Septimius Severus stieg nicht nur die Zahl der staatlichen Stellen an, die Rittern vorbehalten waren, sondern diese nehmen nun häufig auch Positionen ein, die früher von Senatoren bekleidet worden waren²⁷. Konkret stieg die Zahl der Stellen der ritterlichen Prokuratoren auf 170 an,

(1952) 3ff. (bes. 31-36); M. Hammond, *Composition of the Senate, A.D. 68-235*, JRS 47 (1957) 74ff. (bes. 77: Übersicht, 79f.); *Petit, HGER* 346. Es ist jedenfalls sowohl für die allgemeine Entwicklung als auch für die Bereitschaft des Septimius Severus, enge „römische“ Voreingenommenheiten zu beseitigen, kennzeichnend, daß unter seiner Herrschaft zum erstenmal ein Ägypter (d.h. nicht ein Bürger einer griechischen Stadt) in den Senat aufgenommen wurde, nämlich Aelius Coiranus (*Cass. Dio* 76 [77], 5, 5, vgl. PIR² A 161).

²⁵ Für die vorseverische Zeit vgl. jetzt die Ergebnisse der Untersuchungen von H. Halfmann, *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh. n.Chr.* (Hypomnemata 58), Göttingen 1979, bes. 71-81. 97f. und J. Devreker, *Les Orientaux au Sénat romain d'Auguste à Trajan*, Latomus 41 (1982) 492-516. Der erstgenannte setzt die entscheidende Phase der Entwicklung während der Regierungszeit Nervas und Traians, der zweitgenannte unter Domitian an. Für die severische Zeit vgl. bes. die Übersichten bei Barbieri und Hammond (s. vorige Anm.): Unter Septimius Severus und Caracalla machten die aus dem Osten stammenden Senatoren 32,6% der Senatsmitglieder bekannter Herkunft und 57% der bekanntermaßen aus den Provinzen stammenden aus; die entsprechenden Zahlen unter Elagabal und Severus Alexander lauten 31,9% und 57,6%.

²⁶ S. die detaillierte prosopographische Übersicht bei G. Alföldy, BJ 168 (1968) 154f., die die älteren Kalkulationen von Barbieri, *Epigraphica* a.O. 6ff. 45ff. ersetzt; diesen folgte allerdings noch *Bengtson, RG* 389 mit Anm. 7.

²⁷ Zur Zunahme der Stellen und zur speziellen Stellung der equites zur Zeit der Severer vgl. neben den u. angeführten Untersuchungen und Meinungen auch die allgemeinen älteren Beobachtungen – aus einer Zeit, in der diese Entwicklung und zahlreiche andere Veränderungen in severischer Zeit dramatisiert wurden – von A. Stein, *Ritt.* bes. 447. 449. 464; jüngere Untersuchungen: *Petit, HGER* 343f.; G. Alföldy, *Chiron* 11 (1981) 178. 180. 212f. P.A. Brunt, JRS 73 (1983) 66f. betont, daß der häufigere Einsatz von Rittern seit Septimius Severus nicht so sehr mit einer gegen den Senat gerichteten Politik, als vielmehr mit der sachlichen Einschätzung und Nutzung von Qualifikationen in Zusammenhang gebracht werden müsse. Das eine schließt natürlich das andere nicht gänzlich aus (s. auch u.). Und selbst wenn sich, wie Brunt annimmt, die politische Zuverlässigkeit von Senatoren und Rittern für den Kaiser auf derselben Ebene bewegt hat, so war doch die Kontrolle der Ambitionen eines oder mehrerer Ritter selbst im Rahmen des Wertesystems der römischen Gesellschaft letztlich leichter zu bewerkstelligen. Diese beiden Seiten derselben Medaille illustrieren in hervorragender Weise der Aufstieg und der Fall des Macrinus, dem Cassius Dio (vgl. bes. 78 [79], 41, 2) und seine Standesgenossen seine rit-

eine Zahl, die die Steigerungsraten während aller anderen Phasen der Kaiserzeit übersteigt²⁸. Natürlich war die Schaffung von Positionen für die im Aufstieg begriffenen unteren Offiziersränge eines der Hauptanliegen dieser Politik²⁹, doch wird zugleich auch das Bemühen deutlich, sowohl neue Möglichkeiten für die Verwendung fähiger Männer unabhängig von traditionellen Vorrechten zu eröffnen als auch die Kompetenzbereiche der Ritter innerhalb des Staatsapparats gegenüber denjenigen der Senatoren auszuweiten. Diese Grundtendenz wird noch deutlicher, wenn man in Rechnung stellt, daß auch die neuen, von Septimius Severus eingerichteten Provinzen Osroëne und Mesopotamia sowie die beiden neuen, in der letztgenannten stationierten Legionen, und die dritte (legio Parthica II), die der Kaiser in die Albanerberge nahe bei Rom ins Quartier legte, entgegen der Tradition Rittern unterstellt wurden³⁰. Symptomatisch ist schließlich die Häufigkeit, mit der zur Zeit der Severer Ritter mit den Aufgaben des Statthalters in senatorischen Provinzen betraut worden sind³¹. Beispiele hierfür lassen sich zwar bereits früher finden (so bereits unter Do-

terliche Abstammung nie verzeihen konnten, wodurch seine politische Basis natürlich geschwächt wurde (vgl. H. von Petrikovits in: RE XVIII [1939] 554. 557f. s.v. Opellius Nr. 2 [Macrinus]). Ein besonders häufiges Parallelphänomen bildet in severischer Zeit die Aufnahme bewährter Beamten/Ritter durch das System der *adlectio* in den Senatorenstand: s. J.-P. Coriat, *Les hommes nouveaux à l'époque des Sévères*, RD 56 (1978) 5-27.

²⁸ S. die treffende und übersichtliche Darstellung bei H.G. Pflaum in: RE XXIII 1 (1957) 1255-1263 s.v. Procurator.

²⁹ Ebenda 1258f. Natürlich kann dieses massenhafte Vordringen ehemaliger Offiziere in die außermilitärische Ritterlaufbahn nicht als politisch neutrales Phänomen und als einfache „Notlösung“ betrachtet werden; es stellt vielmehr ein Anzeichen für den allgemeineren Versuch dar, die gesellschaftliche Herkunft der Mitglieder des Beamtenapparats zu erweitern. Parallel hierzu zu sehen und besonders interessant hinsichtlich des Ausgleichs der (geographischen) Unterschiede innerhalb des imperium ist das Überwiegen der nicht-italischen Prokuratoren während des 3. Jahrhunderts (60% von ihnen stammten aus Afrika und dem Osten): ebenda 1264f.

³⁰ Die entsprechenden Zeugnisse zusammengestellt bei O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*², Berlin 1905, 375f. 396ff.; er sah (399) diese Maßnahmen im Zusammenhang eines systematischen Plans zur Ausschaltung des Senats. Eine Interpretation in dieser Richtung ist jedoch überzogen und einseitig: Der Senat ist stets mächtig geblieben, doch bildete die Verbreiterung des gesellschaftlichen Spektrums, das sich innerhalb des Staatsapparats repräsentiert sah, einen stabilisierenden Faktor für das Reich und den Kaiser. In seiner Untersuchung zu diesem und zum im folgenden zu behandelnden Punkt (systematische Vertretung/Auswechslung von Senatoren durch Ritter in der Provinzverwaltung) gelangt *Campbell, Emp. & Army* 404-408 im Ergebnis (ähnlich auch Brunt, s. o.) geradezu zum anderen Extrem, indem er annimmt, daß Septimius Severus mit diesen Maßnahmen „responded in an *ad hoc* fashion to immediate crises, and perhaps to a general shortage of senators for the available posts“. Hier wird die besondere Relevanz der Veränderungen deutlich unterbewertet.

³¹ S. bes. die Listen solcher Bestallungen bei C.W. Keyes, *The Rise of the Equites in the 3rd Century of the Roman Empire*, Princeton 1915, 4-7 und (vollständiger) bei H.G. Pflaum, *Essai sur les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain I*, Paris 1950, 134-139.

mitian), doch blieben sie die Ausnahme und stellten jeweils Reaktionen auf ungewöhnliche Umstände dar (Tod, Abwesenheit aufgrund einer militärischen Unternehmung oder Versetzung des ordentlichen Statthalters³²); nun steigen nicht nur die Fälle der Auswechslung eines senatorischen Statthalters durch einen im jeweiligen Gebiet anwesenden Ritter (gewöhnlich den procurator) sprunghaft an, sondern es begegnet jetzt auch die Verfahrensweise der gleichzeitigen Bestellung eines Ritters zum procurator *und* zum stellvertretenden Statthalter einer Provinz, so daß das erstgenannte Amt faktisch nichts weiter als den Deckmantel für das zweite darstellte. Charakteristisch hierfür sind: a) die Laufbahn des C. Furius Sabinus Aquila Time-sitheus, der zur Zeit des Severus Alexander den Statthalter der Germania Inferior und zweimal denjenigen der Provinz Arabia vertreten konnte und parallel dazu verschiedene Prokuren in denselben Gebieten bekleidete³³, und b) die folgenden (offenbar bereits konventionellen) Formulierungen in constitutiones Caracallas und Gordians III.: *procurator meus qui vice praesidis provinciae administrat; procuratori nostro non vice praesidis agent; non valet procuratoris sententia si vicem praesidis non tueatur*³⁴. Wir haben es hier also nicht mehr mit vereinzelt Vertretungen senatorischer Statthalter durch Ritter zu tun, sondern sozusagen mit der Sanktionierung dieser Vertretungen seit der Zeit der Severer. Aus dem Gesagten kann der Schluß gezogen werden, daß dieser Aufstieg der Ritter und ihr weiteres Vordringen in Bereiche, die traditionell den Senatoren vorbehalten waren, ebenfalls nicht losgelöst von der allgemeinen Zielrichtung der Politik der Severer betrachtet werden kann; auch hier wird wieder eine Tendenz erkennbar, die innerhalb der Gesellschaftshierarchie niedriger angesiedelten Schichten der Bevölkerung gegenüber den traditionell höherstehenden zu stärken³⁵.

Außerdem: W. Enßlin in: RE Suppl. VIII (1956) 603f. s.v. Praeses und ders., ebenda VIII A 2 (1958) 2018 s.v. Vicarius; Campbell (s. vorige Anm.).

³² Vgl. die von Campbell a.O. 407 zusammengestellten Fälle. Sein Versuch, aus der Existenz der Abkürzung *v. a. l.* (: vices agens legati) in der Inschrift Dessau 1369 (Ende des 1. Jahrhunderts, vgl. H. G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain I*, Paris 1960, 354-358) die Folgerung abzuleiten, daß diese Praktik bereits erheblich früher als zur Zeit der Severer gang und gäbe gewesen sei, vermag allerdings nicht zu überzeugen. Bekanntlich (vgl. u.a. E. Meyer, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 1973, 86f.) war die Verwendung von Abkürzungen in lateinischen Inschriften häufig und weit verbreitet und schloß Fälle und Formeln mit ein, die so wenig geläufig und verständlich waren, daß bereits in der Antike entsprechende erläuternde Schriften verfaßt wurden.

³³ Dessau 1330. Vgl. A. Stein in: RE VII 1 (1910) 364ff. s.v. Furius Nr. 89 und H. G. Pflaum, *Le Marbre de Thorigny*, Paris 1948, 53-62.

³⁴ Aus C. J. 9, 47, 2 (Caracalla, 212); 1, 50, 1 (Gordian III., 240); 3, 3, 1 (Gordian III., 242); 9, 20, 4 (Gordian III., 239). Vgl. Keyes a.O. 7.

³⁵ Ein wohl charakteristisches Beispiel dafür, wie bewußt dieser Wandel in der Stellung der Ritter vollzogen wurde, bildet die Inschrift CIL XIII 1680 = Dessau 1390, in der betont wird, daß der kaiserliche procurator Tib. Antistius (Marcianus, vgl. PIR² A 761) der erste

Dieselbe Egalisierungstendenz ist ebenso klar sowohl in der Gesetzgebung der Severer als auch im Geist erkennbar, der die Schriften der großen Rechtsgelehrten dieser Zeit beherrscht. Es sei hier vorausgeschickt, daß das Thema der Zusammenarbeit des Kaisers mit den Juristen, die in seiner Umgebung tätig waren und die Stellungen seiner unterschiedlichen juristischen Berater und Sekretäre bekleideten (*ab epistulis, a libellis, a cognitionibus* und natürlich diejenige des *praefectus praetorio*) und denen ein entsprechender Anteil an der Urheberschaft der Texte zukam, die schließlich aus dem kaiserlichen Sekretariat hervorgingen, die Forschung wiederholt beschäftigt hat³⁶. Vor etwa fünfundzwanzig Jahren hat A. Honoré zum Thema der juristischen und gesetzgeberischen Aktivitäten der kaiserlichen Umgebung die wichtige Monographie „Emperors and Lawyers“ (1981[inzwischen 1994²]) vorgelegt, in der er u.a. auf der Grundlage einer Stilanalyse der entsprechenden Texte zu dem Schluß gelangt, daß gerade die *Antworten (rescripta)* des Kaisers auf private Gesuche um juristische Auskünfte (*libelli*) Ergebnisse der Zusammenarbeit des Kaisers mit seinen jeweiligen Sekretären darstellten: In den leichteren Fällen, entsprechend jeweils den juristischen Kenntnissen und dem verwaltungsmäßigen Eifer des Kaisers, diktierte er selbst die Antworten, die dann von seinen Sekretären zu ihrer endgültigen Fassung ausformuliert wurden; bei komplizierter gelagerten Fällen gab er ihnen nur die generelle Richtung vor (z.B. den positiven oder negativen Charakter des Bescheides), und diese arbeiteten dann die juristische Argumentation sowie die konkrete Endform des Textes aus³⁷. Es ist folglich zunächst schwierig, jeweils zu unterscheiden, was auf den Kaiser selbst und was auf seine Juristen zurückgeht. Die juristischen Grundsätze, die für unser Thema in erster Linie von Interesse sind, sind aber sicher in jedem Fall dieselben gewesen, so daß man davon ausgehen kann, daß sie im gleichen Umfang die Politik der Regierung repräsentieren. Man darf allerdings nicht vergessen, daß die drei bedeutendsten Juristen der Severer, Papinian, Ulpian und Paulus, Prätorianerpräfekten gewesen sind, d.h. qualifizierte hohe Offiziere, die für die Rechtspflege in Italien – mit Ausnahme Roms – und für die Berufungsverfahren in den Provinzen zuständig waren³⁸. Auf der anderen Seite haben wir im Fall des Septimius Severus einen Kaiser vor uns, der mit Gewissenhaf-

Ritter sei, für den eine Reiterstatue aufgestellt werde, und zwar von den Tres Galliae nahe bei dem berühmten Altar der Roma und des Augustus in Lyon. Vgl. *Murphy* 59.

³⁶ Vgl. unter den jüngeren Studien bes. die Beobachtungen (aus dem Blickwinkel des Historikers) von W. Williams, *Individuality in the Imperial Constitutions: Hadrian and the Antonines*, JRS 66 (1976) 67ff.; ders., *Car.*; *Millar, Emp.* 224-228 (epistulae). 253f. (edicta). Beide lassen zumindest einen gut erkennbaren Niederschlag der Persönlichkeit der Kaiser innerhalb der Gesetzgebung gelten, die ihren Namen trägt.

³⁷ [*Honoré, Emp.s & L.s.*², 43-48 und VII-XVII]; im selben Sinne bereits ders., „Imperial“ Rescripts A.D. 193-305: Authorship and Authenticity, JRS 69 [1979] 51-64. Vgl. auch F. Millar, JRS 76 (1986) 278, der das Problem korrekt bei der ursprünglichen Entwurfsform („draft“) der endgültigen Texte und bei deren Urheberschaft ansiedelt.

³⁸ Vgl. allg. G.R. Watson, *OCD*² 872 s.v. Praefectus praetorio; [jetzt auch J.B. Campbell-J.F. Matthews, *OCD*³ 1238f.].

tigkeit und Sachkenntnis an der Rechtspflege Anteil nahm, so daß man vielleicht nicht so leicht über die Überlieferung hinweggehen sollte, der zufolge er vor seinem Eintritt in den Senat die Position eines *advocatus fisci* bekleidet hatte (unter Commodus) und also vor seiner Thronbesteigung wertvolle juristische Erfahrungen gesammelt hatte³⁹. Auf jeden Fall können wir m.E. mit Blick auf die hier interessierende Problematik sowohl die Texte des Codex Iustinianus und andere ähnliche Entscheidungen sowie die Texte der Digesta, die auf die Zeit der Severer zurückgehen, als einheitliches Ganzes betrachten.

Bemerkenswert ist zunächst die relativ häufige Verwendung des – natürlich in der römischen Tradition verwurzelten – Begriffs *aequitas* und dessen Ableitungen (*aequus*, *iniquus*, *iniquitas*) in diesen Texten⁴⁰. Ein statistischer Vergleich mit früheren Epochen hätte wenig Sinn, da vorseverische Texte nur in erheblich begrenzterem Umfang in den Codex und die Digesten Eingang gefunden haben⁴¹. Charakteristisch ist jedenfalls die Verwendung der Formel *aequitatis ratio* als Leitbegriff in einigen

³⁹ Die einschlägigen Quellen und die Lit. zusammengestellt bei [Honoré, *Emp.s & L.s*², 19f.]. Vgl. auch u. mit Anm. 46.

⁴⁰ Zur *aequitas* als Grundprinzip des römischen Rechts vgl. (mit weiterführender Lit.) E.J. Jonkers in: *RAC* I (1950) 141ff. s.v. *Aequitas*; Berger s.v. 354f.; Th. Mayer-Maly in: *Der Kleine Pauly* 1 (1964) 97f. s.v. *Aequitas*; J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, 24 mit Anm. 179. [Die Entwicklung des Begriffs von quantitativer zu qualitativer Gleichheit (*iustitia commutativa* – *distributiva*) und schließlich zur „Billigkeit“ (äquivalent der griechischen *ἐπιείκεια*) zeichnet F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte* I, München 1988, 306f. prägnant nach; s. weiters M. Kaser, *Ius gentium*, Köln 1993, 62f.; M. Bretone, *Geschichte des römischen Rechts*, München ²1998, 222-227.]

In R. Mayr, *Vocabularium Codicis Iustiniani* I (1923) 458f. 1291f. s.v. *aequitas*, *aequus*, *iniquitas*, *iniquus* habe ich 28 Verwendungen dieser Begriffe in den im Codex enthaltenen severischen constitutiones gefunden: 2, 1, 4; 1, 8 (zwei Fälle); 3, 1 (zwei Fälle); 3, 12; 12, 4; 12, 9; 26, 2; 3, 28, 1; 28, 3, 1; 28, 4; 4, 2, 1; 6, 2; 31, 6 (zwei Fälle); 32, 2; 61, 1; 5, 17, 1; 6, 2, 1; 6, 4, 1; 20, 2; 21, 6; 28, 2; 46, 2; 8, 1, 1; 10, 5, 1, 1; 68 1. Diesen können noch drei weitere Fälle aus in den Digesta enthaltenen constitutiones hinzugefügt werden; als Quelle diene in diesem Fall die Zusammenstellung der in die Digesten aufgenommenen kaiserlichen Zitate von G. Gualandi, *Legislazione imperiale e giurisprudenza* I, Mailand 1963, 158-231: 18, 2, 16; 22, 6, 9, 5; 49, 13, 1 pr. (vgl. auch 3, 3, 33, 2; 22, 1, 16; 36, 1, 76, 1; 48, 17, 1 pr.; 22, 7, 10; 49, 14, 47 pr.). Diese Begriffe sind auch häufig in den Texten der severischen Juristen selbst zu finden, die in den Digesten zusammengestellt sind: s. die entsprechenden Lemmata im *Vocabularium Jurisprudentiae Romanae* (im folgenden: *VJR*) I (1903) 292ff. 735ff. Eine Auswahl der mit dem Thema der Egalisierungstendenzen enger zusammenhängenden Beispiele wird weiter unten behandelt. Zur *aequitas* als Grundbegriff innerhalb der Gesetzgebung des Septimius Severus: [Honoré, *Emp.s & L.s*², 25]; des Severus Alexander: *Soraci* 85ff. Die Personifikation der Aequitas erscheint ebenfalls häufig auf den Münzen der Severer: Wickert, *Princeps* 2251.

⁴¹ S. den *Index constitutionum ad temporis ordinem redactus* am Ende der Edition des Codex von P. Krüger (1888) 489ff. Zu den Digesten s. Honoré, *Sev. Lawyers* 171.

severischen Texten⁴², eine Verwendung, die auf die substantielle Definition zur Zeit Constantins d. Gr. vorausweist (314, *C. J.* 3, 1, 8): *Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae aequitatisque quam stricti iuris rationem*. Diese juristische *aequitas* besitzt allerdings nicht, zumindest bis zur christlichen Zeit, den allgemeinen Sinn der Gleichheit aller vor dem Gesetz, sondern meint etwa: gleiche Behandlung gleichartiger Rechtsprobleme auf eine Weise, die möglichst weitgehend dem Geist des Gesetzes entspricht und dessen strikte, geschriebene Form demgemäß nach Gesichtspunkten der „Billigkeit“ ergänzt⁴³. Es handelt sich also lediglich um das Bemühen, das geschriebene Recht auch mit Elementen der Gleichheit, die als seine wesentliche Quelle angesehen wurde, zu verknüpfen und zu stärken. Diese Auffassung formuliert der Jurist Paulus zur Zeit der Severer schlagwortartig (*Dig.* 50, 17, 90): *In omnibus quidem, maxime tamen in iure, aequitas spectanda est*.

Wie stark sich der etymologisch-begriffliche Inhalt des Wortes *aequitas* auch in seinem praktisch-rechtlichen Gebrauch in den Texten der Zeit der Severer niederschlagen konnte, machen verschiedene Beispiele deutlich: So heißt es in einer *constitutio* Caracallas (*C. J.* 2, 1, 4 aus dem Jahr 212): *Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque iuris neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentorum inspiciendorum potestas fieri debeat. Actore enim non probante qui convenitur, etsi nihil ipse praestavit, obtineat*. Es wird hier klar, daß die Gleichheit der Rechte des Klägers und des Beklagten die streng logische Basis für die Entscheidung des Kaisers bildet⁴⁴.

Ein weiteres charakteristisches Beispiel für den juristischen Gehalt wie für die klare persönliche Auslegung durch Septimius Severus bildet die Entscheidung (*Dig.* 36, 1, 76, 1)⁴⁵ im Fall des Teils des Vermögens, das ein Sterbender seinem Sohn durch *fideicommissum* an seine Frau vermacht hatte, die zugleich Erbin ihres Mannes war. Der Sohn sollte diesen Anteil erhalten *si ad annum vicensimum (pervenerit)*, doch starb er vor der Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres und hinterließ eine Tochter. Der Kaiser entschied nun, daß die Altersgrenze – trotz eines gegenteiligen Beispiels der Zeitkalkulation aus der Zeit Marc Aurels – weit auszulegen sei (Beginn, nicht Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres), damit die Enkelin des ursprünglichen Erblassers diesen Teil seines Vermögens erben konnte. Wie der

⁴² *C. J.* 2, 1, 4; 1, 8; 4, 32, 2. Vgl. auch die häufige Verwendung in Texten der severischen Juristen: *VJR* s.v. *aequitas* (fin.).

⁴³ S. die o. Anm. 40 angegebene Lit. Von den Römern wurde der eigentliche Begriff der Gleichheit durch die Worte *aequalitas* und *aequabilitas* wiedergegeben.

⁴⁴ Dasselbe Grundprinzip der Gleichheit der Rechte, in diesem Fall des an- bzw. abwesenden Beklagten, wird in einer Entscheidung der beiden ersten Severer deutlich, die der Jurist Marcian, *Dig.* 48, 17, 1 pr. kommentiert.

⁴⁵ Vgl. [*Honoré, Emp.s & L.s.*², 24. Zur gesetzgeberischen Tätigkeit des Septimius Severus und ihrem Geist jetzt auch: N. Lewis, *The Humane Legislation of Septimius Severus*, *Historia* 45 (1996), 104-113. Allgemein zur Gesetzgebung der Dynastie: J.-P. Coriat, *Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial a la fin du Principat*, Rome 1997].

Jurist Paulus schreibt, war der Kaiser, *motus et aequitate rei et verbis testamenti*, zu dieser Entscheidung gelangt. Er hatte es also als seine Pflicht betrachtet, diesen Fall mit einem anderen gleichzusetzen, bei dem die formalen Voraussetzungen absolut korrekt waren. Dasselbe Gefühl der Verpflichtung des Kaisers, ausgleichend korrigieren zu müssen, was durch Zufall ungleich geworden war, illustriert sehr schön die folgende constitutio des Septimius Severus (C. J. 3, 28, 3 aus dem Jahr 197)⁴⁶: Es ging in diesem Fall um die Erben einer Frau, die bei der Geburt ihres dritten Sohnes gestorben war. Dieses dritte Kind konnte dem Buchstaben des Gesetzes zufolge nicht erben, da seine Mutter nicht dazu gekommen war, es in ihr Testament aufzunehmen. Der Kaiser urteilte jedoch: „... *repentini casus iniquitas* per coniecturam maternae pietatis emendanda est.“ Da man also mit Sicherheit davon ausgehen könne, daß die Mutter, hätte sie weiter gelebt, ihren dritten Sohn ebenfalls in ihrem Testament bedacht hätte, könne er in gleicher Weise wie seine Brüder als legitimer Erbe angesehen werden.

Die speziell soziale Facette dieser Egalisierungstendenzen läßt sich ebenfalls an verschiedenen Beispielen aufzeigen, bei denen die entsprechende Politik der Antonine fortgesetzt und entsprechend den fortgeschrittenen Erfordernissen der Zeit weiterentwickelt wird⁴⁷. Ulpian, dessen Schriften zwar hauptsächlich unter Severus Alexander verfaßt worden sind, der aber die allgemeine Herrschaftsphilosophie der gesamten Dynastie zuverlässig widerspiegelt, nennt als Bestandteil der Pflichten des Provinzstatthalters ausdrücklich den Schutz derjenigen Personen, die innerhalb der politischen und sozialen Hierarchie eine bescheidene Position einnehmen (*humiliores, tenuis vitae homines*), vor Verfolgungen und Einschüchterungen seitens der gesellschaftlich Stärkeren (*potentiores*), aber auch vor den Beschlagnahmen, die das Auftreten der Beamten und der Soldaten begleiteten⁴⁸. Der Statthalter hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß der Prozeßgegner einer mächtigen Person, dessen Vertretung niemand übernehmen will, einen Anwalt erhält: *sed si qui per potentiam adversarii non invenire se advocatum dicat aequae oportebit ei advocatum dare*. Übrigens sehen sowohl Ulpian als auch Paulus diejenigen Rechtsgeschäfte als ungültig an, die durch Privatpersonen oder staatliche Organe mit Hilfe von Gewalt oder Einschüchterungen durchgesetzt worden sind⁴⁹.

Trotz der allgemein vorsichtigen Einstellung des römischen Staates gegenüber den unterschiedlichen Arten von Vereinen (*collegia*) bestätigte Septimius Severus den *tenuiores* für das gesamte Reichsgebiet das Recht, Mitgliedsbeiträge zu erheben

⁴⁶ Dieselbe freisinnige und unabhängige Rechtsauffassung legt Septimius Severus auch bei anderen Entscheidungen an den Tag, zu diesen s. bes. Honoré a.O. [20-25].

⁴⁷ Zur andersartigen Behandlung der *honestiores* und der *humiliores*, die bereits unter den Antoninen greifbar ist, und zum allgemeinen Thema der sozialen Ungleichheit vor und nach der Constitutio Antoniniana s.u. S. 120ff. Egalisierungstendenzen bedeuten natürlich nicht eine radikale Austilgung der Ungleichheiten.

⁴⁸ Dig. I, 18, 6, 2; 16, 9, 5 (hieraus das Zitat). Vgl. Rostovtzeff, SEHRE 405 mit Anm. 14.

⁴⁹ Dig. 4, 2, 3; 4.

und einmal im Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten⁵⁰. Interessant ist auch die Art und Weise, wie Septimius Severus und Caracalla in einem speziellen Fall das Verhältnis Arbeitgeber–Arbeitnehmer beurteilt haben: Sie entschieden, daß der Tod des Arbeitgebers nicht dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer aufhebt (*fidem contractus impleri aequum est*). Ganz offensichtlich wird hier der wirtschaftlich Schwächere gegenüber dem Stärkeren (d.h. den Erben) in Schutz genommen⁵¹.

Abgesehen von dem Material, das im Corpus Iuris Civilis erhalten geblieben ist, zeugt auch die bekannte Inschrift über die *centonarii* von Solva (in der Provinz Noricum), bei der es sich wahrscheinlich um die Kopie eines kaiserlichen Schreibens an den Provinzstatthalter handelt, von derselben sozialpolitischen Grundauffassung⁵². Aus diesem Text geht hervor, daß dem Verein der *centonarii*⁵³, der die Freiwillige Feuerwehr dieses *municipium* bildete und dessen Mitgliedern daher das Privileg zugebilligt worden war, von den lokalen *munera* befreit zu sein, auch einige reiche Bürger der Stadt beigetreten waren und sich hierdurch – ohne daß sie sich aktiv an der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins beteiligt hätten – den finanziellen Verpflichtungen entzogen, die ihnen ihr Vermögen und ihre Position normalerweise auferlegt hätten. Offenbar hatte der Statthalter von Noricum den Kaisern (Septimius Severus und Caracalla) nach diesen Mißbräuchen vorgeschlagen, dieses Privileg der Vereinsmitglieder insgesamt zurückzunehmen. Die Kaiser entschieden jedoch, daß es im Fall der armen Mitglieder weiterbestehen sollte, während die reichen, die *divitiis suis sine onere uti* wollten, aus der Tatsache ihrer Mitgliedschaft keinerlei finanzielle Vorrechte ableiten, aber weiterhin Mitglieder werden dürften⁵⁴.

Wahrscheinlich stammt eine – heute offenbar verschollene – Inschrift aus Thise in Böotien⁵⁵ ebenfalls aus severischer Zeit, deren Hauptteil ein edictum des Pro-

⁵⁰ Ebenda 47, 22, 1 pr. Vgl. *Schtajerman* 312.

⁵¹ *Dig.* 19, 2, 19, 9. Vgl. *Walser, Sept. Sev.* 114.

⁵² Vgl. die verbesserte Edition und die Interpretation der Inschrift durch G. Alföldy, Zur Inschrift des Collegium Centonariorum von Solva, *Historia* 15 (1966) 433-444; ferner: E. Weber, *Historia* 17 (1968) 106ff.

⁵³ Das Wort bedeutet „Lumpennäher“; offensichtlich wurden mit ihren Produkten (etwas wie Flickenteppiche) die Feuer bekämpft, was wohl der Hauptgrund dafür gewesen ist, daß man ihnen die Feuerwehr übertragen hat. Vgl. W. Kubitschek in: *RE* III 2 (1899) 1933f. s.v. *centonarius* 1-2.

⁵⁴ Z. 4f. (Alföldy a.O. 441f.). Vgl. *Walser, Sept. Sev.* 114. Eine vergleichbare Sorge um die analoge Verteilung der Steuerlasten bezeugt die Antwort Caracallas zur Steuer der *μονοθεσμία* aus Ägypten (bes. Z. 11-14), wenn auch der Erhaltungszustand des entsprechenden Papyrus keine absolut sicheren Schlußfolgerungen zuläßt: J.H. Oliver, *The Monodesmia Response of Caracalla*, *ZPE* 42 (1981) 133-136: *SB* XIV. 2, 11876; [vgl. jetzt *Oliver, GC* 267].

⁵⁵ *IG* VII (1892) 2226f. = *Syll.*³ 884 = *Abbott-Johnson* 129. Zur Datierung der Inschrift – zur Zeit des Proconsuls von Achaia [Ge]minius Modestus – vgl. auch E. Groag, *Die römischen Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian*, Wien/Leipzig 1939, 79f.; ders., *Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit*, Budapest 1946, 7. Zur Interpreta-

consuls der Provinz Achaia über die Zuteilung der Stadt gehörender Äcker für den Anbau enthält. In diesem Edikt wird u.a. festgelegt, daß die Fläche, die jeder – ausnahmslos ortsansässige (πολίτης) – Bauer übernimmt, eine bestimmte Größe nicht überschreiten dürfe. Hier wird das Anliegen der Regierungspolitik deutlich, die Kleinbauern zu schützen⁵⁶ und die Bildung von Großgrundbesitz zu verhindern, indem sie nunmehr in unverhohlener und direkter Weise in die Regelungen der inneren Angelegenheiten einer griechischen Stadt eingreift.

Ähnliche Tendenzen zur Abmilderung sozialer Unterschiede sind schließlich innerhalb der die Sklaven und die Freigelassenen betreffenden Gesetzgebung der Severer festzustellen. Man darf hier natürlich nicht vergessen, daß die Unterscheidung von Freien und Sklaven eine der Grundkategorien auch der römischen Welt dargestellt hat, so daß es übertrieben wäre, in diesem Bereich große Schritte zu erwarten. Im übrigen erforderte die Aufrechterhaltung des Gehorsams der Sklaven und des maßvollen Verhaltens der Freigelassenen – beides unabdingbare Voraussetzungen für die Stabilität der traditionellen Gesellschaftsstrukturen – Strenge, die auch in dieser Zeit gehandhabt wurde⁵⁷. Bereits seit der Zeit der Antonine hatten die stoi-

tion der Inschrift: [J. Tréheux, BCH 77 (1953), 157-162, bes. 158⁴]; U. Kahrstedt, Das wirtschaftliche Gesicht Griechenlands in der Kaiserzeit, Bern 1954, 103. 162 Anm. 1; Pekáry, Studien 474 Anm. 230.

Ich habe im Oktober 1985 in Thisbe (nach den Angaben in den IG) und im Februar 1986 im Museum von Theben, wohin einige Inschriften von jenem Platz verbracht worden sind, ohne Erfolg nach der Inschrift gesucht.

⁵⁶ Dieselbe Fürsorge, in diesem Fall gegenüber staatlicher Willkür (d.h. Requisitionen und anderen Belästigungen durch das Militär), zeigt eine vor einiger Zeit publizierte Inschrift, die ein Schreiben Caracallas (213 n.Chr.) an die Stadt Takina (an der Grenze von Pisidien und Phrygien) und die damit zusammenhängende Verwaltungskorrespondenz wiedergibt: S. Şahin - D.H. French, Ein Dokument aus Takina, Epigraphica Anatolica 10 (1987) 133ff. (137-140). Der Brief ist fast vollständig erhalten, doch erlauben es die Lücken innerhalb der begleitenden Texte nicht, ein vollständiges Bild von der Geschichte des Falles zu gewinnen. Es scheint jedenfalls deutlich zu werden, daß die Takiner Staatsland bebauten (*coloni dominici*, Z. 16. 32. 18?) und mit ihren Klagen über die in diesem Gebiet stationierten Truppen mit Hilfe der dortigen Prokuratoren – dessen Freigelassene – bis zum Kaiser vordringen konnten. Die Möglichkeit, direkt an den Kaiser appellieren zu können, scheint also die zunächst nachteilige Lage der Dorfbewohner gegenüber den Truppen des Proconsuls und deren Forderungen ausgeglichen zu haben. [Vgl. jetzt auch G. Marasco, Mnemosyne 47 (1994) 495-511].

⁵⁷ Besondere Erwähnung verdienen die folgenden diesbezüglichen Beispiele: a) die außerordentlich schweren Strafen für die Helfer entflohener Sklaven und den Verkauf von Freien in die Sklaverei, Paulus, *apud* Mos. et Rom. Legum Collatio 14, 2, 1-3 (= *FIRA*² II p. 577), b) die Nichtanerkennung solcher Verkäufe (und der faktischen Umwandlung des status der Verkauften) seitens des Staates: C. J. 7, 16, 1; Pauli Sententiae 5, 1, 1, 4 (= *FL-RA*² II p. 386), c) das Beharren auf der unerzwungenen Freilassung und das bewiesenermaßen gute Verhältnis der einstigen Herren zu ihren freigelassenen Sklaven; wenn ein Herr seinen Sklaven, der eines Verbrechens angeklagt war, das die Todesstrafe nach sich ziehen würde, nicht verteidigte, so konnte dieser nicht freigelassen werden, auch wenn er schließlich freigesprochen wurde (*Dig.* 40, 9, 9). Die Regelungen zeugen vom Bemühen